

Entwicklung und Tätigkeit der gemeinnützigen Landgesellschaften

I.

Funktion und Bedeutung

II.

Rechtsgrundlage, Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur

III.

Arbeitsbereiche und Dienstleistungsspektrum

IV.

Aufgabenbeschreibung, Tätigkeits- und Leistungsübersicht 2019

V.

Tätigkeits- und Leistungsbilanz (Gesamtübersicht)

Berlin, 18.05.2020

Mitgliedsgesellschaften

- ▶ BBV LandSiedlung GmbH ▶ Hessische Landgesellschaft mbH ▶ Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- ▶ Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ▶ Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ▶ Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- ▶ Niedersächsische Landgesellschaft mbH ▶ Sächsische Landsiedlung GmbH ▶ Thüringer Landgesellschaft mbH

Die gemeinnützigen Landgesellschaften im BLG

Zentralen, Zweig- und Außenstellen, Büros bzw. Teamstandorte



I.

Funktion und Bedeutung der gemeinnützigen Landgesellschaften

*Ländliche Entwicklungspolitik und die begleitenden Förderprogramme von EU und den Mitgliedsstaaten sind nur dann erfolgreich, wenn sie in den Regionen qualifiziert umgesetzt werden. Dafür stehen Akteuren und Verwaltungen in Deutschland die gemeinnützigen Siedlungs- bzw. Landgesellschaften als kompetente und erfahrene Einrichtungen zur Seite. Sie sind als **Entwicklungsgesellschaften für die ländlichen Räume** und bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) aktiv. Ebenso sind sie in Teilbereichen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Europäischen Regionalfonds (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) als auch dem Bund-Länder Programm Städtebauförderung tätig. Zudem sind die Landgesellschaften Partner im Rahmen von EU-Länder übergreifenden INTERREG-Projekten.*

Darüber hinaus sind Landgesellschaften in den Vollzug ordnungsrechtlicher Instrumente eingebunden, so beispielsweise beim Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz. Ein zentrales Element der Entwicklungsaktivitäten der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ist das umfassende Flächenmanagement, das in seiner Breite die Besonderheit der Unternehmen ausmacht. Durch die Kombination der förder- und ordnungspolitischen Instrumente und eigenes wirtschaftliches Engagement (bspw. mit den landgesellschaftseigenen Bodenfonds) können die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften auf einen Instrumentenmix zurückgreifen, der integrierte und nachhaltige ländliche Entwicklung befördert.

II.

Rechtsgrundlage, Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur der gemeinnützigen Landgesellschaften

Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften haben ihre ursprüngliche **Rechtsgrundlage** im Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11.08.1919. Das RSG wurde 1949 von der neu gegründeten Bundesrepublik übernommen und gilt nach dem Einigungsvertrag von 1990 auch in den neuen Bundesländern. Auf diesem Gesetz basieren die Rechte und besonderen Aufgaben der Gesellschaften. Die Aufgaben wurden im Rahmen später erlassener Gesetze zur Ländlichen Siedlung, Bodenordnung, Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung fortgeschrieben. Dementsprechend haben die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ihre Tätigkeitsprofile weiterentwickelt und den veränderten Rahmenbedingungen, Problemen und Aufgabenstellungen der Landentwicklung angepasst.

Teilweise sind die Gesellschaften nach landesrechtlichen Vorgaben mit weiteren öffentlichen Aufgaben betraut bzw. für spezielle Tätigkeiten und Funktionen anerkannt, so in der Flurneu- und Bodenordnung, in der Stadtsanierung oder als „Ökoflächenagenturen“ für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Hessische Landgesellschaft mbH hat zudem die Funktion als „Staatliche Treuhandstelle für die Bodenbevorratung“.

Am 01.09.2006 ging mit Inkrafttreten der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform **die Gesetzgebungskompetenz** für das gesamte landwirtschaftliche Bodenrecht, so auch für das Grundstückverkehrs-, Siedlungs- und Flurbereinigungsrecht

auf die Bundesländer über. Das Bundesrecht gilt uneingeschränkt fort, sofern das jeweilige Bundesland nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht.

Baden-Württemberg hat als bislang einziges Bundesland eine eigene landesrechtliche Regelung im Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) vom 10.11.2009 getroffen. Das ASVG nimmt die Vorschriften von Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) und RSG im Wesentlichen auf und entwickelt sie bei agrarstrukturellen Besonderheiten des Landes fort.

Organisationsstruktur: In Deutschland gibt es heute neun gemeinnützige Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften. Sie sind in zehn Flächenländern und zwei Stadtstaaten tätig. Die Gesellschaften haben ein Netz von Außen- bzw. Geschäftsstellen und Büros, die eine flächendeckende Bearbeitung der ländlichen Regionen gewährleisten.

BBV LS	BBV LandSiedlung GmbH, München Team-Standorte in Ansbach, Augsburg, Bamberg, Eggenfelden, München, Schwandorf und Würzburg
HLG	Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel Zentrale und Bereich Nord: Kassel Bereich Süd: Gießen und Mörfelden-Walldorf
LGMV	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen Außenstellen in Greifswald, Neubrandenburg, Rostock
LGSA	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg - <u>zugelassen auch in Brandenburg</u> - Außenstellen in Gardelegen, Halle, Magdeburg, Wittenberg
LGSH	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Kiel Büro in Lübeck
LSBW	Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart Büros in Bruchsal, Donaueschingen, Freiburg und Ummendorf
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover - <u>zugelassen auch in Bremen und Hamburg</u> - Geschäftsstellen in Aurich, Braunschweig, Bremerhaven, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Verden
SLS	Sächsische Landsiedlung GmbH, Meißen Büros in Radibor und Rötha, Arbeitsstützpunkte in Nord- und Südwestsachsen
ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH, Erfurt Arbeitsstützpunkte in Meiningen, Neustadt/Orla, Sondershausen

Die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften in der **Rechtsform** der GmbH. Sie sind Organe der Bundesländer zur Verbesserung der Agrarstruktur und Entwicklung der ländlichen Räume. Die konkreten Aufgabstellungen und die **Gemeinnützigkeit** sind in den jeweiligen Satzungen verankert.

Für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse haben die Gesellschaften zum einen von den Ländern eine Kapitalausstattung erhalten, die überwiegend in Form von Barmitteln erfolgte, von wenigen Bundesländern aber auch als „Landeinlage“.

Zum anderen sind die Gesellschaften für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen in ländlichen Räumen.

Die **Gesellschafter- bzw. Beteiligungsstruktur** der gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften hat sich in den zurückliegenden Jahren immer wieder verändert.

Landgesellschaft	Stammkapital EUR	Anzahl der Gesellschafter	Anteil des Landes %	Landkreise Kommunen %	Landesbank / Förderbank %	LR-Bank 1) %	Spar-kassen- verband %	Sonstige 2) %	Eingezogene oder eigene Anteile 3) %
BBV LS	33.400	2						100	0
HLG	3.604.608	17	50,6	0,5	30,3			0,3	18,3
LGSH	27.500.000	3			50,6	3,2			46,2
LSBW	3.120.000	11	85,7	0,6	9,6		3,4	0,3	0,4
NLG	811.620	55	51,9	21,3	7,9	5,6	2,8	3,9	6,6
LGMV	10.226.000	5	50,5	0,1		16,6		0,05	32,75
LGSA	9.221.590	2	94,5			5,5			
SLS	829.572	1			100,0				
ThLG	7.669.750	1	100,0						

1) Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/M

2) Sonstige, dazu zählen auch die Landesbauernverbände (in BY Körperschaft des öffentl. Rechts)

3) Eigene Anteile, kein Stimm- u.(Bezugsrecht)

In Thüringen ist das Land alleiniger Gesellschafter. Bei den Gesellschaften in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ist das jeweilige Bundesland Hauptgesellschafter. Die Anteile am Stammkapital reichen von 50,5 bis 94,5 Prozent. Bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH ist die Investitionsbank des Landes Mehrheitsgesellschafter. In Bayern wurde im Zuge der Privatisierung des Bauträgersgeschäftes der Bayerischen Landessiedlung GmbH (BLS) 2006 der agrarische Tätigkeitsbereich in ein Dienstleistungsunternehmen, die BBV LandSiedlung GmbH, ausgegliedert. Deren Hauptgesellschafter ist der Bayerische Bauernverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts). In Sachsen sind 2017 alle Anteile des Landes auf die Sächsische Aufbaubank (Förderbank des Freistaates) übergegangen. Diese ist nun alleiniger Gesellschafter.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist an den Landgesellschaften in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beteiligt. In mehreren Gesellschaften halten auch noch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften und die Landesbauernverbände Anteile.

Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften unterstehen in der Regel der **Fachaufsicht** des jeweiligen Landwirtschaftsministeriums. In den Aufsichtsgremien sind weitere Landesministerien, insbesondere die jeweiligen Finanzministerien als **Beteiligungsaufsicht**, beteiligte öffentliche Banken, Gebietskörperschaften und die regionalen Landesbauernverbände vertreten.

Die in den Satzungen festgelegten **Unternehmensziele** – Verbesserung der Agrarstruktur, Stärkung der Wirtschaftskraft sowie Verbesserung der Lebens-, Arbeits- sowie Umweltverhältnisse in ländlichen Räumen – und Aufgabenbereiche der Landentwicklung sind bestimmend für das breite Tätigkeitsprofil der Unternehmen.

Zentrale Aufgabe ist die Umsetzung der Strukturpolitik für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften arbeiten in der Planung, Finanzierung und Durchführung strukturverbes-

sernder Maßnahmen im ländlichen Raum, die zum überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand gefördert werden.

Die Gesellschaften ergänzen mit ihrem Dienstleistungsangebot die staatliche Verwaltung und sind auch auf Teilgebieten in deren Auftrag tätig. Sie haben sich mit ihrem flexiblen Dienstleistungsangebot und ihrer Zuverlässigkeit bei hohem Leistungsstandard als umfassende Entwicklungsgesellschaften für die ländlichen Räume etabliert. Die unterschiedlichen unternehmensinternen Schwerpunktsetzungen bei den Tätigkeiten stehen i. d. R. im Kontext mit strukturpolitischen Entwicklungen bzw. Prioritätensetzungen der Länder.

III.

Arbeitsbereiche und Dienstleistungsspektrum

Zu den **Tätigkeiten** und zum **Dienstleistungsangebot** der gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften zählen

- die Standortfindung, Planung, technische Betreuung, Förderbetreuung und das Genehmigungsmanagement von Investitionsmaßnahmen in der Landwirtschaft
- das umfassende Flächenmanagement in ländlichen Räumen durch
 - Landerwerb, Landverwertung, Bodenbevorratung für Agrar- und Infrastruktur, ökologische und andere öffentliche Zwecke
 - Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts in Verbindung mit dem Grundstückverkehrsgesetz
 - Betreuung und Durchführung überbetrieblicher Maßnahmen, wie beschleunigte Zusammenlegung und freiwilliger Landtausch, Bodenordnung und Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum
 - Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen und landwirtschaftlicher Immobilien
 - Hof(stellen)börsen
 - Flächenagentur für Ökopunkte / Ökoflächenpools
 - Begleitung und Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Maßnahmen (EU-WRRL, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie u. a.)
- die Erstellung und Umsetzung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte
- die Dorferneuerung, Stadtsanierung, Baulandentwicklung, Land- und Gemeindeentwicklung als auch die
- Trägerschaft bzw. Begleitung spezieller Projekte im Umfeld der Ländlichen Entwicklung (LEADER, INTERREG, Studien, Evaluationen).

IV.

Aufgabenbeschreibung, Tätigkeits- und Leistungsübersicht 2019

Beratung / Agrarinvestitionsbetreuung / Agrarbau

■ Beratungsdienstleistungen für Landwirtschaftliche Betriebe/Unternehmen

Spezialisierte Bauabteilungen für landwirtschaftliches Bauen haben BBV LS, HLG, LGMV, LGSA, NLG und ThLG.

Alle Bauabteilungen bieten Bauberatungen an. Die HLG nimmt insofern eine besondere Stellung ein, als sie vom Land Hessen mit der offiziellen landwirtschaftlichen Bauberatung beauftragt ist. Im Berichtsjahr wurden 72 Bauberatungen vor Ort und 339 telefonisch durchgeführt.

Die BBV LS ist als Verbundpartner des Landwirtschaftsministeriums in die staatlich geförderte Bauberatung eingebunden mit 72 Beratungen im Berichtsjahr. Zudem wurden 24 betriebswirtschaftliche Beratungen durchgeführt.

Die ThLG berät landwirtschaftliche Betriebe ganzheitlich. Von den Beratungen wurden 8 gefördert.

Energieeffizienzberatungen und die Umsetzung werden seit 2016 vom BMEL über die BLE gefördert. Daran beteiligten sich 2019 BBV LS, LGMV und ThLG zusammen mit 50 Beratungen, in 32 Fällen auch mit der Umsetzung. Das ursprünglich befristete Programm wird fortgesetzt.

■ Betreuung von geförderten Agrarinvestitionsvorhaben

Die Förderung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Betriebe vor allem zur Verbesserung der betrieblichen Effizienz, Erhöhung der Wertschöpfung, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hat in Deutschland wesentlich zur Verbesserung und Entwicklung der Agrarstruktur beigetragen. Daneben kommt der investiven Förderung aber auch bei der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschten Leistungen (z.B. Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz), die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, eine wichtige Aufgabe zu.

Hervorzuheben sind die direkten und indirekten Arbeitsplatzeffekte der Agrarinvestitionsförderung. Ein Euro Förderung löst mindestens vier bis fünf Euro weitere Investitionen aus. Es werden zum einen in der Landwirtschaft Arbeitsplätze geschaffen und gesichert, zum anderen im Baugewerbe und der Stallausrüstungs- bzw. Zulieferindustrie, die meist in der Region oder anderen ländlichen Regionen angesiedelt sind. Das AFP ist ein Konjunkturprogramm für die ländlichen Räume.

*Die Nationale Rahmenregelung bildet die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes (GAK), hier der Fördergrundsatz **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**. Der Planungsausschuss (PLANAK) der GAK, der sich aus den Agrarressorts von Bund und Ländern zusammensetzt, bestimmt die Förderkriterien. Die Umsetzung wird in Förderrichtlinien der Länder geregelt. Diese sind Bestandteil der Länderprogramme zur Ländlichen Entwicklung und werden mit Mitteln aus dem ELER-Programm (2. Säule) sowie der GAK kofinanziert.*

Der PLANAK hat zu Beginn der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 den AFP-Fördergrundsatz neu ausgerichtet. Danach ist die Förderung von Investitionen in die Tierhaltung mit besonderen Anforderungen an das Tierwohl verknüpft. Die Basisförderung von Stallbauten beträgt 20 Prozent Zuschuss. Voraussetzung sind besonders tierartgerechte Haltungsverfahren. Für die Premiumförderung von Stallbauten mit einem Zuschuss bis zu 40 Prozent sind Voraussetzungen zu erfüllen, die über dem Niveau der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegen

(mehr Platz, mehr Fläche, Auslauf, etc.) und mit höheren Investitionskosten sowie mehr laufendem Aufwand einhergehen.

Im November 2018 hat der PLANAK zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen beschlossen, zunächst bis Jahresende 2020 befristet, bei Investitionen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern einen Anreiz für emissionsmindernde Investitionen zu schaffen. Maßnahmen (z.B. Abdeckung von Güllebehältern) werden mit einem Aufschlag auf den Fördersatz von bis zu 20 Prozent unterstützt. Damit kann die Abdeckung von Güllebehältern mit einem Fördersatz von bis zu 40 Prozent bezuschusst werden. Bei Umstellung der Haltung von Sauen sowie von der Anbinde- zur Laufstallhaltung von Rindern wurde der Fördersatz der Basisförderung von 20 auf 30 Prozent angehoben. Beschränkt ist diese „Modernisierungsförderung“ auf Um- und Anbau, Neubauten sind ausgeschlossen. Zu den Neuerungen gehören ab 2019 die Förderung von Frostschtzbergnungsanlagen für Sonderkulturen und von Lagerhallen für Grobfutter bei eigenbetrieblicher Nutzung sowie die Anhebung des maximal förderfähigen Investitionsvolumens auf drei Mio. EUR.

Im Berichtsjahr wurden in sieben Bundesländern Basis- und Premiumförderung angeboten, für die Landgesellschaften relevant: BW, MV, ST, TH. Die übrigen Länder mit Landgesellschaften, BY, HE und NI, verzichten auf die Basisförderung, geben aber zum Fördersatz der Basisförderung bzw. einem Aufschlag die Kriterien der Premiumförderung vor. BY hat das förderfähige Investitionsvolumen auf 400 TEUR begrenzt. In BW wird der Flächenbedarf jeweils über den vorgegebenen Standards angesetzt. In HE gelten bei Schweinestallinvestitionen die baulichen Vorgaben für ökologische Tierhaltung, in ST setzt die Förderung die Bestätigung der Zukunftsfähigkeit durch das Ministerium voraus.

In einigen Ländern wurden parallel zum AFP auch Landesförderprogramme dotiert, mit denen ebenfalls Maßnahmen zur Minderung von Emissionen in der Güllelagerung gefördert werden. Selbst wenn diese länger als gesetzlich vorgeschriebene Lagerfristen vorsehen, werden diese dem AFP vorgezogen, wenn bspw. kein Zelt Dach bzw. fester Deckel zur Abdeckung gefordert wird.

Seit zwei Jahren beraten Bund und Länder auf Fachebene über die Anpassung des AFP zur Förderung umweltbezogener (nicht-produktiver) Investitionen, bisher ohne abschließendes Ergebnis. Es besteht zum einen das Problem, dass entsprechende Investitionsmaßnahmen zu keinen Produktionssteigerungen sondern i.d.R. zu Bestandsreduzierungen führen und damit den bisherigen Fördergrundsätzen widersprechen, zum anderen können verschärfte ordnungspolitische Vorgaben nur übergangsweise zur Anpassung gefördert werden. Zudem macht eine Anpassung der Förderung aus Tierwohlaspekten letztlich nur Sinn, wenn die Förderkriterien mit dem sich in Diskussion befindenden (staatlichen) Tierwohllabel kompatibel sind.

Die Abwicklung der Förderung läuft bei Investitionen (ab einer von den Ländern festgelegten Schwelle, i.d.R. 100 TEUR) nach dem von den Landgesellschaften mitentwickelten Betreuerkatalog, der leider nicht mehr flächendeckend Bestandteil der Förderrichtlinien der Länder ist. Die Gebühren für die fachkundige Betreuung werden im Rahmen des AFPs noch zu einem Teil gefördert. Die fachkundige Betreuung förderfähiger Investitionsvorhaben in der Landwirtschaft hat das Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen. Sie ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die vom Betreuer Fachkunde und vor allem Unabhängigkeit verlangt. Trotzdem haben die Länder die für die Förderung von Agrarinvestitionen lange Zeit obligatorische Betreuerpflicht weitgehend abgeschafft. Die Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikationsanforderungen an Betreuer wurden gesenkt oder aufgehoben, auch Einzelpersonen oder Dienstleistungseinrichtungen von Berufsverbänden oder Ausrüstungsfirmen können betreuen. Im Ergebnis ist damit das Anlastungsrisiko für die Länder gestiegen.

Zur Betreuungstätigkeit der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften zählen die

- Information über Förderrichtlinien, haushalts-, umwelt- und tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie sonstige Vorschriften, eingehende Förderberatung, Antragsvorbereitung und Grundlagenermittlung, Erarbeitung eines Betriebskonzeptes und die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Betriebsstandorten.

- Erstellung des Förderantrages und Koordination mit Behörden.
- Mitwirkung bei der Durchführung des Vorhabens: Kostenermittlung, dingliche Sicherung der Finanzierung, Ausschreibung und Vergabe, Fristen- und Terminmanagement, Rechnungsprüfung, Abruf der Fördermittel und periodische Überwachung des Vorhabens im Hinblick auf die Bewilligungskonformität.
- Objektbegehung und Schlussabnahme mit dem Architekten und dem Bauherrn, ev. Mängelfeststellung.
- Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises.

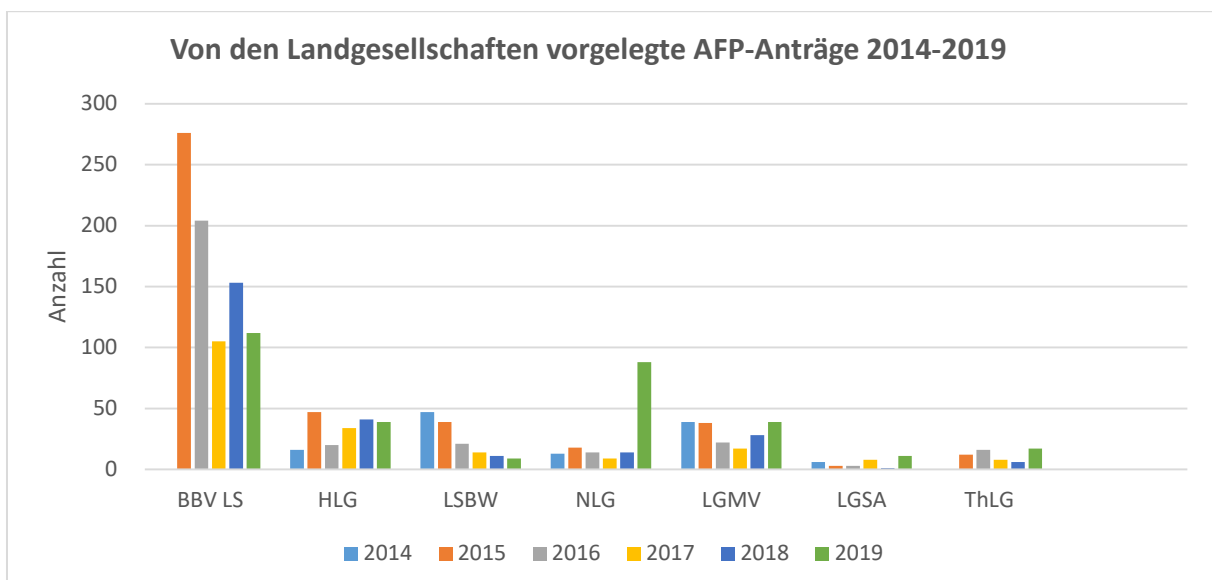
Die Investitionsbetreuung unterliegt bei den Landgesellschaften einem Qualitätsmanagement. Von der Antragstellung bis zur Abrechnung der Maßnahmen vergehen im Durchschnitt weniger als drei Jahre.

In die verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung sind bis auf LGSH und SLS alle Gesellschaften eingebunden.

Eine technische Betreuung der baulichen Vorhaben erfolgt bei bzw. Ingenieurleistungen durch ihre Bauabteilungen erbringen NLG, LGMV, LGSA, ThLG und HLG.

Der AFP-Verfahrensbestand nimmt bei den Landgesellschaften seit Jahren ab durch deutlich weniger neue Antragsvorlagen. Die Ursachen liegen in den unbefriedigenden wirtschaftlichen Ergebnissen der letzten Jahre, insbesondere bei Milchvieh, aber auch rechtlichen Verunsicherungen bei Tierhaltung und Umweltschutz. Teilweise liegen auch noch keine befriedigenden technischen Lösungen für Auflagen vor. Zum anderen schlagen die Einschränkungen bei den Förderbedingungen bzw. der Förderfähigkeit von Vorhaben, noch verstärkt durch länderspezifische Vorgaben, auf die Zahl der Antragsvorlagen durch.

Zu Jahresbeginn 2019 waren in den Landgesellschaften 467 Verfahren in Bearbeitung, 132 Vorlagen noch nicht bewilligt. **Im Berichtsjahr gab es 315 Neuvorlagen, 268 Vorhaben wurden bewilligt, rund 230 Verfahren abgerechnet.**



Von den Neuvorlagen sind 148 Premium- und 48 Basisförderfälle, 25 Diversifikationsvorhaben und 94 Anträge nach Landesprogrammen (davon 13 im Bereich Weinbau in BY und über 50 in NI für Güllelagerstätten). Damit stieg zwar die Anzahl der Vorlagen gegenüber den drei Vorjahren an, sie blieben aber in der aktuellen EU-Förderperiode insgesamt deutlich hinter den vorangegangenen Perioden zurück.

Bei den bewilligten Vorhaben überwiegen mit 83 Fällen die Anträge auf Premiumförderung, allerdings nur noch zur Hälfte aus dem Milchbereich. Dessen Anteil nimmt seit Beginn der Milchkrise ab, hingegen der Anteil von Förderanträgen für die Geflügelhaltung und Sonstigem zu, ebenso wie Anträge für die Diversifikation. Das durchschnittliche förderfähige Investitionsvolumen ist gegenüber dem Vorjahr in der Tendenz erneut angestiegen.

2019	Vor- lag.	dav.				dav. be will igt					Dur. Inv. TEUR	Dur. Inv. TEUR	Dur. Inv. TEUR	Dur. Inv. TEUR	Dur. Inv. TEUR	Dur. Inv. TEUR					
		Pre	Bas	Div	LP	Pre	dav. MV	Sch	G	So							Bas	dav. MV	Sch	G	So
Förder- anträge	Sa.																				
BBV LS	112	81		20	11	34	21	2	5	6	358						50	357	13		
HLG	39	22	4	4	9	20	5	1	10	4	600	4			4	500	4	500	9	180	
LSBW	9	5	4			5		2	2	1	1.033	4	3		1	602					
NLG	88	2	18		68	1			1		143	11	3		1	7	593			54	159
Sa.	248	110	26	24	88	60	26	5	18	11		19	6		1	12		54		76	
LGMV	39	22	14		3	13	9		2	2	952	10	4			6	425			1	293
LGSA	11	5	3		3	1				1	500	1				1	300				
ThLG	17	11	5	1		9	3			6	1.483	6		1		5	1.113	1	150		
Sa.	67	38	22	1	6	23	12		2	9		17	4	1		12		1		1	
Gesamt	315	148	48	25	92	83	38	5	20	20		36	10	1	1	24		55		77	

Pre = Premiumförderung ; Bas = Basisförderung; Div = Diversifikation; LP = Landesprogramm

MV = Milchvieh / Rinder; Sch = Schweine; G = Geflügel; So = Sonstige;

Dur. Inv. TEUR = Durchschnittliches förderfähiges Investitionsvolumen in 1.000 EUR

* Landesprogramm BY: = 10 Vorhaben bewilligt (Weinbaubetriebe), durchschnittliches ff. Investitionsvolumen 700 TEUR

Anmerkungen aus den Landgesellschaften zur AFP-Umsetzung:

BBV LS: Im Berichtsjahr wurde die Mindestpunktzahl im Auswahlverfahren abgesenkt, um Laufstallbetrieben eine Teilnahmechance zu ermöglichen. Für zuwendungsfähige Kosten wurde die Obergrenze beim AFP mit 400 T€ und bei der Diversifizierung auf 800 T€ festgelegt. Dies führt zu erheblichen Verzerrungen des tatsächlichen Investitionsvolumens. Von der Förderung ausgeschlossen sind Güllelager, Fahrsilos, Mistlager und Bergeräumen. In zwei Auswahlrunden wurden alle Anträge bewilligt, d.h. die Mittel waren ausreichend, die Akzeptanz der Richtlinien durch relativ schlechte Konditionen eher mäßig. Die Erwartung besserer Förderkonditionen 2020 (bei Einführung einer 2 GV/ha Flächenbindung) führte zudem zu verhaltener Antragstellung in 2019. Das Landesprogramm Weinbau ist regional von Bedeutung. Das bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft ist für kleine Milchviehbetriebe, die vom Anbinde- in den Laufstall wechseln, wird jedoch nicht in Anspruch genommen.

LSBW: EIP-Anträge haben relativ viele Fördermittel gebunden, was bei AFP-Anträgen an den Stichtagen zur Auswahl nach Priorisierung geführt hat.

HLG: Es gibt wenige Anträge für Investitionen im Schweinebereich wegen der fehlenden Rechtsicherheit. Güllebehälter und Fahrsilos werden aus Landesprogrammen bezuschusst.

NLG: Es sind Vorhaben förderfähig, die besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt-Klima- oder Verbraucherschutz sowie bei Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz erfüllen.

LGMV: Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt abweichend von der GAK 2,0 Mio. EUR. Anträge können laufend gestellt werden. Projektauswahlrunden zur Bewilligung finden an den Stichtagen 30.3., 30.6., 30.9. und 30.11. unter Anwendung festgelegter Auswahlkriterien statt. Anträge für Gartenbau und Milchvieh sowie umwelt- und klimaschonende Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft haben die höchste Priorität. Das durchschnittliche Investitionsvolumen der eingereichten Anträge lag mit 819 T€ leicht unter dem des Vorjahres. Bei 61 Prozent aller Vorhaben wurde Premiumförderung beantragt, vor allem in den Bereichen Geflügel- und Milchviehhaltung, hier aufgrund der anspruchsvollen baulichen Anforderungen jedoch vor allem bei Kälbern und Jungvieh. Seit 2019 wird zudem für Investitionen zur deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern durch feste Abdeckungen ein Fördersatz von 40 Prozent gewährt. Durch anhaltenden Bauboom und neues Ordnungsrecht, insbesondere im Wasser- und Düngerebereich steigen die Baupreise kontinuierlich. Hinzu kommen lange Bearbeitungszeiten in den Bau- und Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht. Vor allem Privilegierungstatbestände bei

Landwirten entsprechend § 201 BauGB werden von den Ämtern intensiv geprüft und oft nicht mit der notwendigen Kenntnis für die Landwirtschaft betrachtet. Bauprojekte, die nach AFP gefördert werden, erfordern im Bauleitungsbereich einen erhöhten Aufwand, der nicht durch die HOAI abgedeckt ist. Richtlinien, sowohl in der Agrarförderung, aber vor allem in der Energieeffizienz werden sehr oft geändert und an die Haushaltsmittel angepasst. Dieses führt zu erhöhtem Aufwand durch Änderungen von Bauplanungen und Konzepten. Die Bearbeitung von Konzepten für die Getreidetrocknungsanlagen ist komplett eingebrochen.

Nutztierhaltungsstrategie zur Modernisierung der Tierhaltung – Tierwohlcheck

Die Landgesellschaften unterstützen die Nutztierhaltungsstrategie der Bundesregierung. Dazu sollten sich Bund und Länder eingehend mit den Empfehlungen der „Borchert-Kommission“ für einen Umbau der Tierhaltung befassen. Rechtssichere Rahmenbedingungen und Umsetzungsmöglichkeiten für die Förderung und Finanzierung sowie im Bau- und Immissionsschutzrecht sind überfällig.

Die Landgesellschaften haben zur Vorbereitung von Investitionen zur Modernisierung der Nutztierhaltung einen Tierwohlcheck konzipiert, der dem BMEL für die weiteren Beratungen vorliegt, verbunden mit dem Hinweis, dass sich bei der erweiterten Förderung erhöhter Beratungs- und Betreuungsbedarf ergibt und deshalb eine Anpassung der Betreuergebühr erforderlich ist.

„Transferbesuche zu Tierwohlställen“

Diese werden in Kooperation mit der Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (VS) seit 2017 jeweils einmal im Jahr durchgeführt zu von Landgesellschaften geplanten und betreuten Tierwohlställen für Multiplikatoren aus Verwaltung, Wissenschaft, Verbänden und am Thema Interessierten, so 2019 zu AFP-geförderten Betrieben in Hessen, Raum Gießen. Ziel ist es, praxisgerechte Tierwohlställe vorzustellen und den Dialog zu fördern.

■ Betreuung landwirtschaftlicher Bauvorhaben ohne Förderung

Die Landgesellschaften betreuen außerdem landwirtschaftliche Baumaßnahmen wie Wirtschaftsgebäude, Gülleanlagen usw. (Agrarbaumaßnahmen) ohne AFP-Förderung. Zu Jahresbeginn 2019 waren 327 Baumaßnahmen in Bearbeitung (Vorjahr: 441), 220 Projekte (Vorjahr: 302) kamen neu hinzu, 188 Maßnahmen (Vorjahr: 416) wurden abgeschlossen. Etwa zwei Drittel der Verfahren werden von der NLG begleitet. Die Entwicklung insgesamt belegt die Nachfrage nach Investitionsförderung, die aber durch geringes Mittelvolumen in Verbindung mit steigenden Anforderungen, bürokratischem Aufwand und Förderausschlüssen nicht befriedigt wird.

Flächenmanagement

■ Überbetriebliche Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen – Flurneuordnung

Die Instrumente der Flurneuordnung sind unverzichtbar für alle Bereiche der Landentwicklung. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen in Bezug auf Größe, Lage und Bewirtschaftungsfähigkeit der Flächen. Sie dienen zur Lastenverteilung bei Infrastrukturprojekten wie Verkehrswegebau und Hochwasserschutz. Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, außerlandwirtschaftlichem Bedarf und Naturschutz können damit vermindert oder beseitigt werden. Sie verbessern die ländliche Infrastruktur und tragen damit zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume bei. Belange des Landschaftsschutzes und ökologische Ziele sind selbstverständlicher Bestandteil der Flurneuordnung.

Die Bedeutung, die der Flurneuordnung in der Agrarstruktur- bzw. Landentwicklungspolitik in den Bundesländern eingeräumt wird, ist unterschiedlich. Damit korrespondiert meist auch die Stellung der Agrarstruktur- bzw. Flurneuordnungs- oder Landentwicklungsverwaltungen.

Diese setzen je nach Mittelausstattung, Arbeitsanfall und Auslastung für Maßnahmen nach dem Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz sog. „Helfer und geeignete Stellen“ ein, wie insbesondere die gemeinnützigen Landgesellschaften.

Die Maßnahmen bzw. Verfahrensarten der Flurneuordnung werden entsprechend der jeweiligen besonderen Problemstellungen ausgewählt, insbesondere bezogen auf Kosteneffizienz und möglichst kurze Verfahrenszeiten. Zum Einsatz kommen moderne Geoinformationssysteme und spezielle EDV-Programme, die mit denen der Flurbereinigungsverwaltung kompatibel sind. Das Personal ist spezialisiert und hoch qualifiziert. Die Dienstleistungen werden vergütet bzw. gefördert, i.d.R. aus Mitteln der GAK, kofinanziert durch EU-ELER Mittel.

■ Der **freiwillige Landnutzungstausch** ist ein Instrument, mit dem ohne Eingriff in das Eigentum effizientere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden.

Hier engagieren sich seit 2005 die südwestdeutschen Landgesellschaften. Bisher wurden insgesamt 119 Verfahren abgeschlossen, 105 davon in Bayern, 10 in Baden-Württemberg und vier in Hessen.

Im Berichtsjahr wurde in Bayern ein Verfahren beendet (Vorjahr: 3). Im Bestand sind vier Verfahren mit 1.020 Hektar Flächen, 920 Besitzstücken und 48 Tauschpartnern.

■ **Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

■ Der **freiwillige Landtausch** ist ein behördlich geleitetes Verfahren. Er gibt den Beteiligten die Möglichkeiten, nach dem Motto „so viel Eigeninitiative wie möglich, so wenig staatliche Hilfe wie nötig“ eigene Vorstellungen über die Bodenneuordnung zur Bereinigung von Konflikten oder zur Umsetzung von Nutzungskonzepten zügig und mit geringen Kosten zu verwirklichen (z. B. Extensivierung, Aufforstung, Aufbau von Biotopsystemen oder sonstige öffentliche Vorhaben). Die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften bieten sich zur sachgerechten Vorbereitung und Abwicklung des freiwilligen Landtausches als kundige und erfahrene Helfer an.

- 122 **freiwillige Landtausche** schlossen die Gesellschaften in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Berichtsjahr ab im Umfang von 1.977 Hektar, 820 Besitzstücken und 358 Tauschpartnern (Vorjahr: 88 Verfahren mit 1.498 Hektar).

Freiwillige Landtausche nach dem FlurbG werden seit 2011 zudem in Thüringen und seit 2012 auch in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Im Berichtsjahr wurde in Thüringen ein Verfahren mit einem Hektar abgeschlossen.

Im Bearbeitungsbestand sind insgesamt 224 Verfahren mit über 5.230 Hektar.

■ **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren** („BZ-Verfahren“) nach §§ 91 ff. FlurbG werden die Flurverhältnisse unter Mitwirkung der Eigentümer den heutigen Erfordernissen einer zweckmäßigen Landbewirtschaftung angepasst und eventuelle Nutzungskonflikte beseitigt. Dies geschieht schnell, kostengünstig, ohne größeren Landabzug, landschafts- und naturschonend. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren kann somit nachhaltig zur Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Des Weiteren dient es zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Zusammenfassung von Waldflächen. Es bietet sich besonders dann an, wenn das vorhandene Wege- und Gewässernetz weitgehend übernommen werden kann oder sich die Maßnahmen im Wesentlichen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen beschränken lassen. Die gemeinnützigen Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften können als sachkundige Stelle von den Flurneuordnungsbehörden mit der Durchführung von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren beauftragt werden.

- In der beschleunigten Zusammenlegung sind die Gesellschaften in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und seit dem Berichtsjahr auch in Sachsen-Anhalt tätig. Vier Verfahren mit 3.800 Hektar wurden abgeschlossen. Der Bearbeitungsbestand beläuft sich auf 42 Verfahren mit 89.225 Hektar.

■ Eine **Einbindung in die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren** nach § 1 FlurbG (klassische Verfahren), § 86 (vereinfachte Verfahren) bzw. § 87 (Unternehmensflurbereinigungen) erfolgt bei den Landgesellschaften in Thüringen seit 2001, in Sachsen seit 2002, seit 2007 in Niedersachsen, seit 2009 in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, seit 2011 in Baden-Württemberg und seit 2012 in Sachsen-Anhalt.

- Bisher wurden insgesamt 107 Verfahren mit rund 82.581 Hektar erfolgreich abgeschlossen, 15 davon im Berichtsjahr, sechs in Sachsen-Anhalt, fünf in Sachsen, drei in Baden-Württemberg und eines in Mecklenburg-Vorpommern.

Die ThLG war zum Ende des Berichtsjahres in 26 Verfahren mit 16.243 Hektar tätig, die SLS in 24 Verfahren mit 14.013 Hektar Verfahrensfläche. Die BBV LS betreut 23 Verfahren mit 5.793 Hektar, die LGSA 17 Verfahren mit Dienstleistungen ohne Flächenbezug. Bei der LGMV sind acht Verfahren mit 5.700 Hektar anhängig. ThLG und SLS haben jeweils bei mehreren Verfahren die komplette Bearbeitung (mit Ausnahme der hoheitlichen Akte) übernommen. Ansonsten werden Teilaufgaben durchgeführt.

Verfahren / Instrument	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014-2019	Tätig sind
Freiwilliger Nutzungstausch								
Verfahren (Anzahl)	10	4	3	4	3	3	27	BBV LS LSBW HLG
Fläche (Hektar)	1.658	589	200	543	200	200	3.390	
Besitzstücke	1.618	487	165	501	142	142	3.055	
Tauschpartner	88	50	22	73	17	17	267	
Freiwilliger LT (§ 103 FlurbG)								
Verfahren (Anzahl)	131	139	129	88	88	128	703	BBV LS LSBW NLG, LGSH ThLG, LGSA
Fläche (Hektar)	1.724	1.344	1.600	1.122	1.468	1.978	9.236	
Besitzstücke	1.174	918	795	434	462	822	4.605	
Tauschpartner	537	435	407	593	243	360	2575	
BZ-Verfahren (§ 91 FlurbG)								
Abgeschlossene Verfahren	5	2	3	7	1	3	21	BBV LS LSBW NLG
Hektar Fläche	4.134	4.318	2.959	1.686	1.775	3.796	18.668	
Anzahl Verfahren in Bearbeitung	71	71	71	44	43	42		
Hektar Fläche	101.645	99.839	100.888	93.693	86.331	88.225		
Vereinf. Verf. (§ 86 FlurbG)								
Abgeschlossene Verfahren	9	10	8	2	10	15	54	ThLG; SLS LGMV; NLG BBV LS LSBW
Hektar Fläche	9.306	4.886	4.091	2.433	9.026	9.758	39.500	
Anzahl Verfahren in Bearbeitung	72	75	79	71	96	96		
Hektar Fläche	38.304	38.637	43.267	50.418	50.418	41.741		
Bodenordnungsverf. (LwAnpG)								
Abgeschlossene Verfahren	6	8	3	4	7	6	34	LGMV LGSA
Hektar Fläche	8.805	11.391	4.620	8.142	8.784	10.060	51.802	
Anzahl Verfahren in Bearbeitung	45	40	39	35	28	22		
Hektar Fläche	72.856	66.317	64.679	56.537	47.753	37.693		
Zusammenführung Boden/Geb.								
Frw.LT / BOV (LwAnpG)								
Abgeschlossene Verfahren	14	42	24	50	38	35	203	LGMV LGSA SLS ThLG
Fläche	54	106	137	148	145	65	655	
Anzahl Verfahren in Bearbeitung	23	163	178	176	151	134		
Hektar Fläche	220	785	713	639	546	521		

■ Maßnahmen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten stellte sich die Aufgabe, die Besonderheiten der Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse zu ordnen sowie Investitionshemmnisse zu beseitigen. Regelungen dazu enthält das LwAnpG. § 53 Abs. 4 LwAnpG ermöglicht den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen Verfahren zur **Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse** durchzuführen. Sowohl bei der **Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum** (§ 64 LwAnpG) als auch in umfassenderen **Bodenordnungsverfahren/Flächenverfahren** (§ 56 LwAnpG) sind die Landgesellschaften aktiv.

- **Vorarbeiten für den freiwilligen Landtausch** zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum werden derzeit in Thüringen bei 2 Verfahren durchgeführt. Im Berichtsjahr gab es keine Verfahrensabschlüsse. (Vorjahr: 4)
- **Freiwillige Landtausche** zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum werden von den Landgesellschaften in Sachsen und Thüringen durchgeführt. Abgeschlossen wurden im Berichtsjahr 21 Vorhaben (Vorjahr: 17). Zum Jahresende waren 40 derartige Landtausche in Bearbeitung (Vorjahr: 44).
- **Bodenordnungsverfahren** werden
 - **als Flächenverfahren** von der Landgesellschaft in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden sechs Verfahren mit 10.060 Hektar abgeschlossen. Zum Jahresende bearbeitet die LGMV 22 Flächenverfahren mit ca. 37.700 und 6.950 Teilnehmern (Landeigentümern).
 - **zur Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum** von allen Landgesellschaften in den neuen Bundesländern durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden dazu 14 Bodenordnungsverfahren (Vorjahr: 21) abgeschlossen, 94 Verfahren (Vorjahr: 107) waren am Jahresende in Bearbeitung.

■ Bodenbeschaffung und Bodenbevorratung (Flächenpool) für Agrarstrukturverbesserung, Land- und Gemeindeentwicklung

Flächenerwerb und Flächenbevorratung für Agrarstruktur- und Infrastrukturverbesserung, für die Gemeindeentwicklung sowie für ökologische Zwecke gehören zu den klassischen Aufgaben der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften. Soweit notwendig, werden für diese Tätigkeiten zusätzliche Instrumente eingesetzt wie beispielsweise Verfahrensformen des Flurbereinigungsgesetzes und des Baugesetzbuches mit dem Ziel, stets zu optimalen, zügigen und kostengünstigen Lösungen zu gelangen. In vielen Fällen wird in Abstimmung mit Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Maßnahmenträgern gezielt Bodenbevorratung betrieben.

Eine wichtige Grundlage für das Flächenmanagement der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften ist der **jeweilige, unterschiedlich ausgeprägte, gesellschaftseigene Flächenpool**. Dieser ist ausschließlich Verfügungsmasse und ein je nach Bedarf anwendbares Steuerungsinstrument für die Umsetzung von Entwicklungsplanungen zur Strukturförderung. Die Finanzierung des Flächenerwerbes und der Bodenbevorratung erfolgen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Dazu werden überwiegend Eigenmittel aus den zweckgebundenen Rücklagen der Gesellschaften eingesetzt. In Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg regeln zudem spezielle Landesrichtlinien die von den dortigen Landgesellschaften durchzuführende Bodenbevorratung.

Die hohe fachliche Kompetenz und der Einsatz modernster EDV-Technik auf dem Gebiet des Grundstückswesens, verbunden mit detaillierten Kenntnissen vor Ort, dem notwendigen Einfühlungsvermögen und dem Bemühen, die negativen Eingriffe durch Bereitstellung von

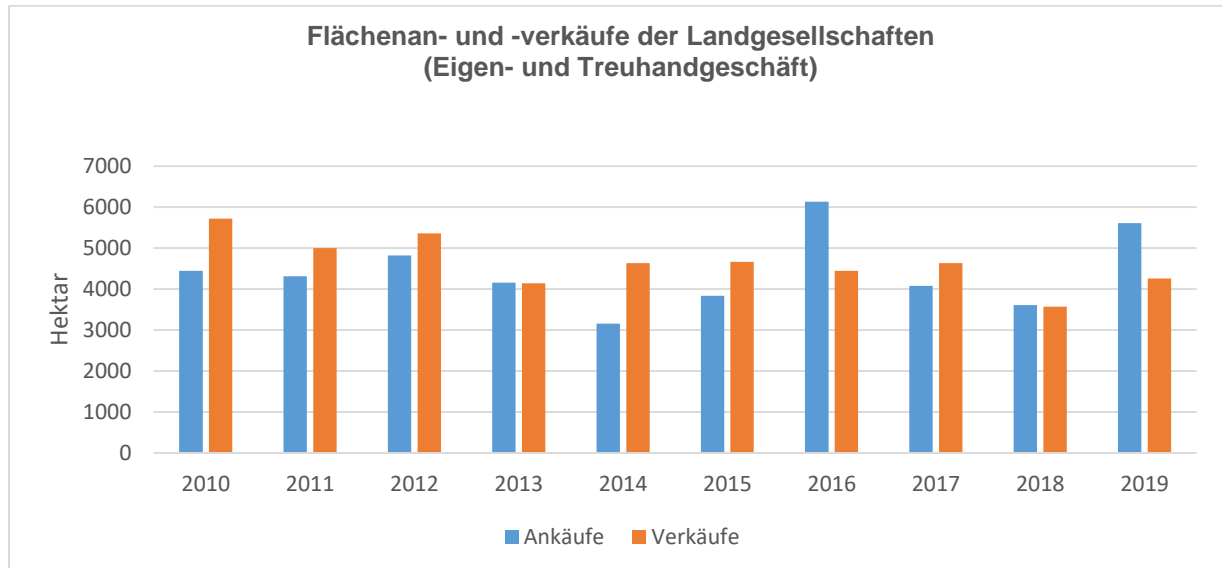
Ersatzland oder über sonstige Hilfe zu mildern, hat zunehmend zur Einschaltung der Landgesellschaften für den **Landerwerb im Auftrag Dritter** geführt.

2012 hat die Hessische Landgesellschaft, zugleich „Staatliche Treuhandstelle für die Bodenbevorratung“, den **Flächenerwerb und die Flächenverwaltung für den Straßenbau im Land Hessen** übernommen. In Verbindung mit der strategischen Bodenbevorratung für Kommunen und die Agrarstrukturverbesserung sowie in der Funktion als offizielle Ökoflächenagentur des Landes hat die HLG ein „**integriertes Flächenmanagement**“ implantiert. Darin wird vom Land ein Mehrwert in Form von weniger Landnutzungskonflikten, mehr Projektakzeptanz und Verfahrensbeschleunigung gesehen.

- **Eigen- und Treuhandgeschäft**

Die Landgesellschaften in den alten Bundesländern haben im Berichtsjahr 2.948 Hektar Agrarflächen erworben (Vorjahr: 2.377 Hektar) und 2.619 Hektar (Vorjahr: 2.199 Hektar) Flächen verkauft. Der Landbestand belief sich am Jahresende auf 18.634 Hektar (Vorjahr: 18.307 Hektar).

In den neuen Ländern haben die Landgesellschaften 2.656 Hektar (Vorjahr: 1.234 Hektar) gekauft und 1.638 Hektar (Vorjahr: 1.315 Hektar) verkauft. Ende 2019 hat der Landvorrat 46.091 Hektar (Vorjahr: 45.072 Hektar) betragen. Der Bodenmarkt in den neuen Bundesländern ist mitgeprägt durch die Privatisierungstätigkeit der bundeseigenen BVVG und deren stark fiskalpolitisch orientierten Flächenverkaufspraxis, auch wenn deren Verkaufsumfang seit 2016 auf rund 10.000 Hektar jährlich reduziert wurde. Die Tätigkeit der Landgesellschaften am Boden- und Pachtmarkt zielt auf eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung ab, ohne dabei den Bodenmarkt nennenswert zu belasten.



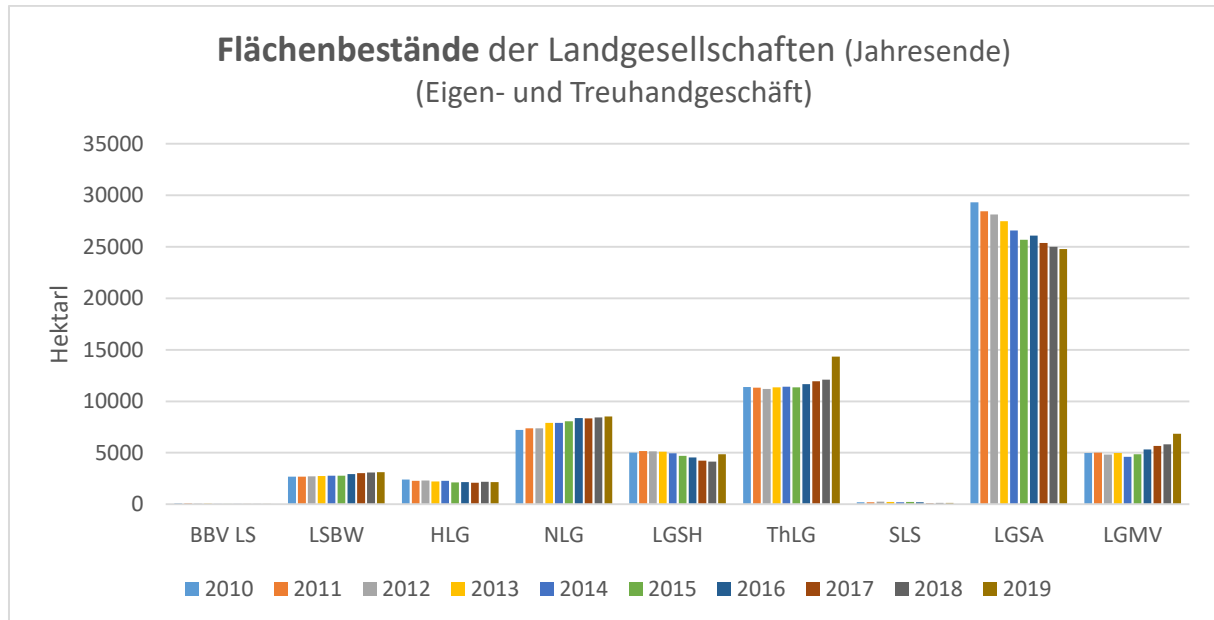
- **Bodenbevorratung (Flächenpool als zentrales Instrument)**

Der Umfang der Bodenbevorratung hat in den Landgesellschaften jeweils eine spezifische, historisch gewachsene Bedeutung.

In den westdeutschen Bundesländern verfügt die NLG über einen Bodenbestand von 8.510 Hektar, die LGSH 4.850 Hektar, die LSBW 3.100 Hektar und die HLG 2.140 Hektar. Bei der BBV LS spielt die Bodenbevorratung eine untergeordnete Rolle.

In den neuen Bundesländern hat die Bodenbevorratung bei der LGSA besonderes Gewicht durch den Erwerb von ursprünglich rund 36.700 Hektar Landesflächen in den Jahren 2002 bis 2005. Ein Großteil der erworbenen Flächen wird über einen

längeren Zeitraum hinweg mit agrarstrukturverbessernder Zielsetzung verkauft. Ende 2019 betrug der Landbestand noch knapp 24.875 Hektar. Die LGMV verfügt derzeit über einen eigenen Flächenbestand von 6.835 Hektar, die SLS über ca. 145 Hektar. Bei der ThLG beträgt der Flächenbestand im Eigen- und Treuhandgeschäft rund 14.335 Hektar.



- Der **Flächenerwerb im Auftrag und auf Rechnung Dritter** belief sich bei den - westdeutschen Landgesellschaften auf 1.287 Hektar (Vorjahr 963 Hektar). Der Anteil des Landerwerbs für ökologische und Naturschutzzwecke lag davon in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt bei ca. 40 Prozent der Ankaufsfläche.
- ostdeutschen Landgesellschaften auf 26 Hektar (Vorjahr: 177 Hektar)

■ Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz sowie dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz in Baden-Württemberg

1961 wurde das „Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG)“ erlassen. Der Titel gibt die Zielsetzung vor. Landwirtschaftliche Betriebe sollen vor dem Abfluss von Flächen in die Verfügungsgewalt von Nichtlandwirten geschützt werden. Diese Zielsetzung verfolgt auch das Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) Baden-Württemberg. Das Land hat bisher als einziges 2009 von der Regelung nach der Föderalismusreform Gebrauch gemacht, wonach den Ländern die Möglichkeit der Gesetzgebung für das Siedlungs-, Grundstückverkehrs-, Landpachtverkehrs- und Flurbereinigungsrecht übertragen wird. Das ASVG fasst modernisierte und an den Bedarf des Landes angepasste Regelungen des Reichssiedlungs-, Grundstückverkehrs- und Landpachtrechtes zusammen. In den übrigen Bundesländern gilt das Bundesrecht uneingeschränkt weiter.

Gesetzesvollzug: Prüfung, Genehmigung, Versagungsgründe

Landwirtschaftliche Flächenverkäufe unterliegen ab einer vom jeweiligen Bundesland festgelegten Untergrenze (Flächenumfang der Grundstücksverkäufe an einen Erwerber, sog. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff) der Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz. Die Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde versagt werden, wenn

- die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet oder

- durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt würden oder
- der Gegenwert in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

Versagung wegen grobem Missverhältnis von Kaufpreis und Wert

Die Rechtsprechung sieht ein grobes Wert/Preis-Missverhältnis bei 50 Prozent über dem ortsüblichen Marktpreis.

Hingegen kann in Baden-Württemberg nach den Regelungen des ASVG zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur in einem besonderen Geltungsbereich eine Versagung der Genehmigung ausgesprochen werden, wenn der vereinbarte Kaufpreis um mehr als 20 Prozent über dem vergleichbarer Grundstücke liegt.

„Ungesunde Verteilung von Grund und Boden“ – Prüfung und Ausübung des Vorkaufsrechts

In der Regel liegt ein Versagungsgrund vor, weil landwirtschaftliche Flächen an einen Nichtlandwirt verkauft werden sollen. Dann kann auch das Vorkaufsrecht ausgeübt werden. Falls die Genehmigung zu versagen wäre, leitet die Genehmigungsbehörde den Verkaufsfall an die Siedlungsbehörde weiter, die diesen an die jeweilige Landgesellschaft abgibt. Die Landgesellschaft prüft die Ausübung rechtlich und wirtschaftlich, denn sie trägt in der Folge das Risiko. Das Vorkaufsrecht wird ausgeübt, wenn mindestens ein aufstockungsbedürftiger, -williger und -fähiger landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist oder die Fläche für eine konkrete Agrarstrukturverbesserungsmaßnahme (z. B. Flurbereinigungsverfahren) benötigt wird. Die Landgesellschaft tritt dann zu den ursprünglichen vertraglich vereinbarten Konditionen an die Stelle des Käufers (Ersterwerber). Danach verkauft sie die Fläche an einen Landwirt, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt (Nacherwerber) bzw. führt sie der sonstigen agrarstrukturverbessernden Verwendung zu.

Anders in Baden-Württemberg: Nach dem ASVG kann auch ohne kaufwilligen Landwirt als Zweiterwerber das Vorkaufsrecht zugunsten des Bodenfonds bei der Landsiedlung ausgeübt werden. Die Flächen sind innerhalb von 10 Jahren agrarstrukturverbessernd zu verwerten.

Anteilskäufe (Share-deals) werden nicht erfasst

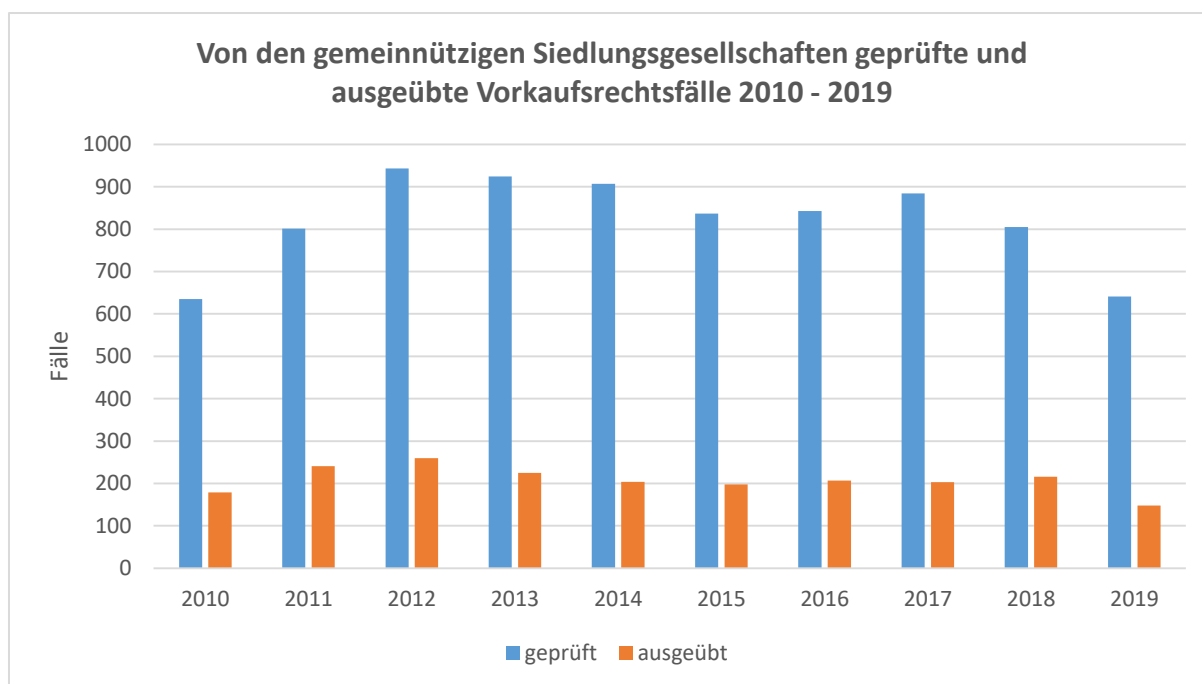
Vom Gesetzesvollzug nicht erfasst sind Veräußerungsaktivitäten mit Anteilen an landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn diese mit Bodeneigentum bzw. Verfügungsgewalt über landwirtschaftlichen Grund und Boden einhergehen. Derartige Verkaufsfälle haben zwischenzeitlich insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern einen beachtlichen Anteil am Bodenmarkt mit weiter zunehmender Tendenz.

Bezogen auf die Veräußerungsfälle macht die Zahl der den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zur Prüfung vorgelegten Fälle 2018 knapp 2,5 Prozent aus.

(Die Zahlen für 2019 können erst nach Veröffentlichung der Kaufpreisstistik durch das Statistische Bundesamt im August 2020 vorgelegt werden.)

D (ohne RP u. SL)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verkaufsfälle	38.389	40.524	39.859	39.561	40.263	38.820	36.917	35.048	32.649	
Fläche (ha)	109.527	109.457	102.390	97.125	104.401	110.253	83.829	83.468	79.593	
Fälle Vkrecht von LG geprüft	635	801	912	924	907	837	843	884	805	641
% geprüft	1,66	1,98	2,29	2,33	2,26	2,15	2,28	2,52	2,46	
Fläche (ha)	5.513	6.567	6.214	5.834	5.884	6.137	6.050	8.129	4.692	4.277
Vorkaufsrecht ausgeübt	179	241	260	225	204	194	207	203	216	148
% ausgeübt von geprüften Fällen	28,2	30,1	28,5	24,4	22,5	23,2	24,5	23,0	26,8	23,1
Fläche (ha)	1.412	1.808	1.514	1.234	1.172	1.141	1.461	1.580	927	958

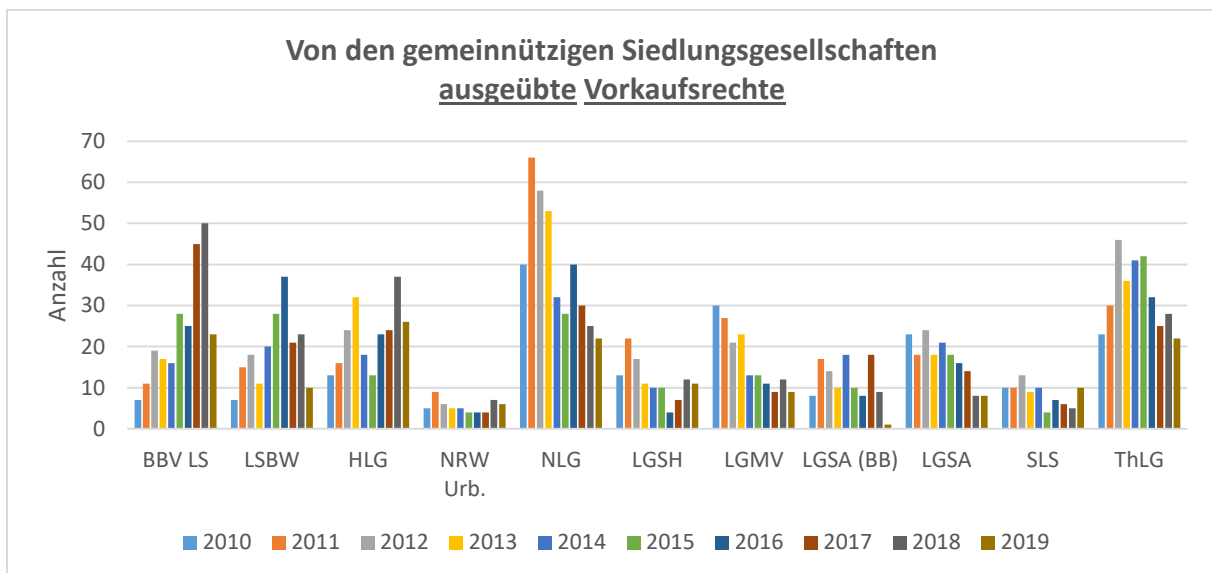
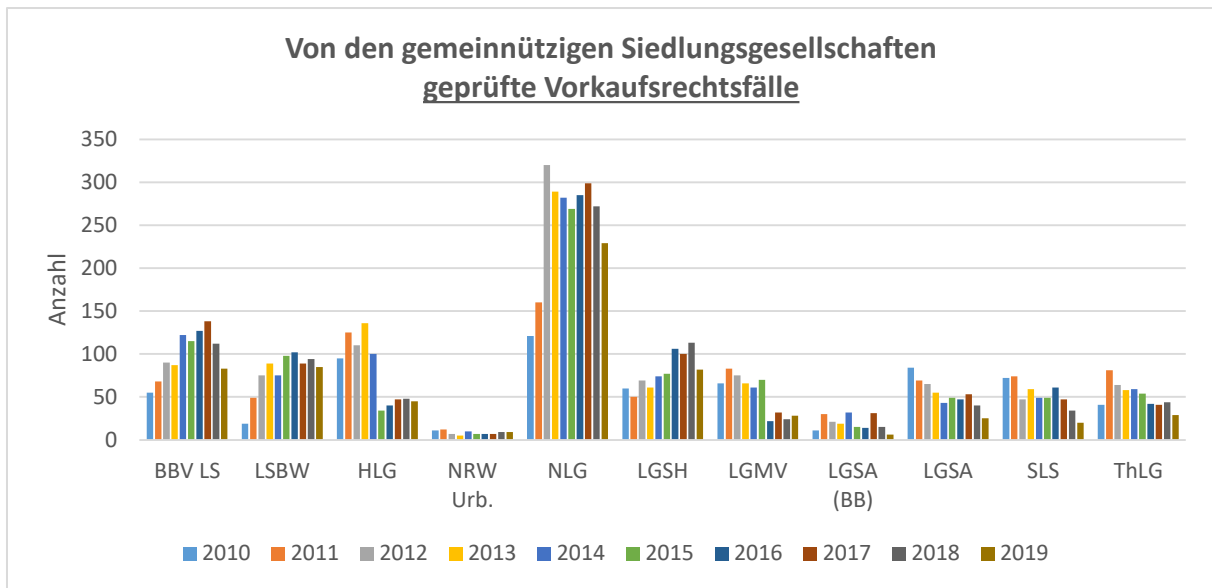
Der Anteil der ausgeübten an den geprüften Fällen schwankt zwischen knapp einem Viertel und einem Drittel. Möglichen Zweiterwerbern ist der Kaufpreis zu hoch, und/oder deren wirtschaftliche Lage lässt keinen Flächenerwerb zu.



Im Berichtsjahr wurden 641 Fälle mit einer Fläche von insgesamt rund 4.250 Hektar geprüft. Das Kaufinteresse von Nichtlandwirten an landwirtschaftlicher Fläche ist nach wie vor hoch.

In 148 Fällen (Vorjahr 216 Fälle) **mit 958 Hektar Fläche** (Vorjahr: 927 Hektar) **wurde das gesetzliche Vorkaufsrecht** nach dem Reichssiedlungs- i. V. mit dem Grundstückverkehrsgesetz **ausgeübt**.

Land	LG/SU	2017					2018					2019				
		geprüft	ausgeübt	je	geprüft	ausgeübt	je	geprüft	ausgeübt	je	geprüft	ausgeübt	je			
		Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	
		Anz.	ha	Anz.	ha	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	ha
BY	BBV LS	138	711	45	127	2,8	112	388	50	165	3,3	83	296	23	75	3,3
BW	LSBW	89	339	21	59	2,8	94	233	23	36	1,6	85	776	10	22	2,2
HE	HLG	47	116	24	39	1,6	48	110	37	87	2,4	45	99	26	45	1,7
NRW	NRW Urb.	7	56	4	36	9,0	9	60	7	43	6,1	9	32	6	21	3,5
NI	NLG	299	2.140	30	239	8,0	272	1.439	25	181	7,2	229	1.417	22	439	19,7
SH	LGSH	100	726	7	42	6,0	113	856	12	74	6,2	82	530	11	59	5,4
ABL		680	4.088	131	542		648	3.086	154	586		533	3.150	98	661	
MV	LGMV	32	344	9	94	10,4	24	336	12	67	5,6	28	451	9	80	8,9
BB	LGSA	31	2.484	18	635	35,3	15	124	9	85	9,4	6	101	1	6	6,0
ST	LGSA	53	746	14	221	15,8	40	670	8	102	12,8	25	370	8	100	12,5
SN	SLS	47	381	6	46	7,7	34	358	5	23	4,6	20	139	10	85	8,5
TH	ThLG	41	86	25	42	1,7	44	118	28	64	2,3	29	66	22	26	1,2
NBL		204	4.041	72	1.038		157	1.606	62	341		108	1.127	50	297	
D		884	8.129	203	1.580		805	4.692	216	927		641	4.277	148	958	



Das Problem „doppelte Grunderwerbsteuer“ ist ungelöst

Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen und dem späteren Erwerb der Flächen durch einen Landwirt fällt jeweils Grunderwerbsteuer an. Mit der „Grunderwerbsteuerreform“ 1982 wurde diese deutlich abgesenkt und alle Ausnahmetatbestände abgeschafft. Von 1983 bis 1996 betrug die Bemessungsgrundlage bundesweit 2 Prozent, dann 3,5 Prozent von 1997 bis August 2006. Seither dürfen die Bundesländer den Steuersatz festlegen. Die aktuellen Werte liegen zwischen 3,5 und 6,5 Prozent. Die Landwirte beklagen die hohen Nebenkosten, was auch im Kontext mit der zunehmend zurückhaltenden Kaufbereitschaft bei Vorkaufsrechtsfällen zu sehen ist.

Die aktuell diskutierte Reform des Grunderwerbsteuerrechts sieht vor, dass Anteilkäufe mit Bodeneigentum nur dann Grunderwerbsteuerpflichtig werden, wenn innerhalb von 10 Jahren 90 Prozent der Anteile einer Gesellschaft auf neue Gesellschafter übertragen werden bzw. wenn mittelbar oder unmittelbar 90 Prozent von einer Person erworben werden, verbunden mit einer Verlängerung der Haltefrist. Diese Reform würde den Anteilserwerb aber immer noch nicht mit dem unmittelbaren Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks gleichsetzen, bei dem in jedem Fall Grunderwerbsteuer anfällt.

■ Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens - Reformbestrebungen

2015 wurde von einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein umfassender Bericht zur Bodenmarktpolitik vorgelegt. Es wurde ein bodenpolitisches Zielsystem erarbeitet, Handlungsoptionen aufgezeigt und eine Reihe von einvernehmlichen Empfehlungen für die Weiterentwicklung des bodenpolitischen Ordnungsrahmens ausgesprochen.

Gemäß der Vorgabe im Koalitionsvertrag (2018-2021) unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer bei der Novellierung bodenrechtlicher Vorgaben mit dem Ziel einer ausgewogenen Agrarstruktur und der Abwehr außerlandwirtschaftlicher Investitionen.

Die Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern hat am 28.09.2018 die Aufnahme der Arbeit der Bund-Länder-Initiative Bodenmarkt beschlossen. Das Konzept dazu sieht u.a. die jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse durch das BMEL anlässlich der jeweiligen Herbst-AMK vor.

Im ersten Bericht zur Amtschef- und Agrarministerkonferenz (25./27.09.2019) sieht das BMEL folgende Regulierungslücken im landwirtschaftlichen Bodenrecht:

1. Anteilskäufe werden vom Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) nicht erfasst
2. Finanzinvestoren umgehen das GrdstVG mit fingierten Anteilskäufen
3. Das gesetzliche Vorkaufsrecht zugunsten von Landwirten wird umgangen
4. Flächenerwerb durch Anteilskäufe wird in der Kaufpreisstatistik nicht erfasst
5. Das Landpachtverkehrsgesetz (LpachtVG) wird durch Nichtanzeige der Pachtverträge in großem Umfang umgangen
6. Das LpachtVG wird durch Anteilskäufe umgangen

Sachsen-Anhalt: Das Agrarressort legte 2016 einen Entwurf für ein Agrarstrukturverbesserungsgesetz vor. Es enthielt sowohl eine Einbeziehung der Anteilskäufe in die Grundstückverkehrsgenehmigung als auch Regelungen zur Vermeidung weiterer Konzentration durch eine absolute Hektargrenze bei Rechtsschutz für die bestehende Struktur. Der Gesetzentwurf wurde vor der Landtagswahl wieder zurückgezogen. Die jetzige Koalitionsregierung hat Leitlinien für ein entsprechendes Gesetz erarbeitet. Durch die regierungstragenden Fraktionen im Landtag wird derzeit der Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes erarbeitet. Eine formale parlamentarische Beratung ist bisher nicht eingeleitet.

Niedersachsen: Die Landesregierung legte 2017 den Entwurf für ein Agrarstruktursicherungsgesetz vor. Die Beratungen wurden mit dem vorzeitigen Ende der Koalitionsregierung eingestellt.

Bayern hat im Dezember 2016 das „Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur“ (Bayerisches Agrarstrukturgesetz) erlassen. Damit wurde zum 01.01.2017 die Freigrenze von zwei auf ein Hektar herabgesetzt sowie die Zuständigkeit für den Vollzug des Grundstückverkehrs-/ Landpachtverkehrsgesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Zudem ist eine einheitliche landesweite EDV-gestützte Sachbearbeitung im Aufbau. Die Zahl der zu prüfenden Vorkaufrechtsfälle bei der BBV LS hat seither leicht zugenommen.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Koalitionsvertrag sieht eine Prüfung vor, wie einer Bodenspekulation begegnet werden kann. Daraus resultierende Initiativen für ein überarbeitetes Bodenrecht kamen bisher nicht zum Tragen.

Brandenburg: 2018 wurde eine Höfeordnung eingeführt für Betriebe ab 20 Hektar Fläche. Dabei muss die Hofstelle Alleineigentum einer natürlichen Person oder gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) sein oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Auf Antrag können die Eigentümer die Hofeigenschaft im Grundbuch aber löschen lassen.

Der Koalitionsvertrag für Brandenburg vom November 2019 sieht vor, auf der Grundlage eines bis spätestens 2021 zu erstellenden agrarstrukturellen Leitbildes im Rahmen eines umfassenden Dialogprozesses mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Wissenschaft und Verwaltung ein Agrarstrukturgesetz zu erarbeiten. Dazu erfolgte am 22.01.2020 ein Beschluss des Landtages.

Sachsen: Nach dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2019 soll bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz den Zugang zu Agrarflächen für ortsansässige Landwirte erleichtern und die Pacht sowie den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe (Anteilskäufe) für außerlandwirtschaftliche Investoren erschweren.

■ Verwaltung von Flächen

Landgesellschaften verwalten landwirtschaftliche Flächen, insbesondere im Auftrag der Länder, aber auch von Gebietskörperschaften, Straßenbauverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zusammen rund 164.000 Hektar.

Der Schwerpunkt davon liegt mit in MV mit ca. 89.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN). Hinzu kommt die Verwaltung von Gewässer- und Seeflächen im Umfang von ca. 23.700 Hektar mit der Verpachtung von Fischereirechten. Die LGSA verwaltet rund 9.000 Hektar LN und 1.900 Hektar Naturschutzflächen. Zum Bestand der ThLG zählen rund 9.000 Hektar LN, 6.400 Hektar Naturschutzflächen einschließlich der Flächen des „grünen Bandes“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und 2.530 Hektar Fischgewässer. Die SLS hat im Berichtsjahr die Flächenverwaltung eingestellt.

LGSH, NLG, HLG und in geringerem Maß die LSBW verwalteten zum Ende des Berichtsjahres rund 21.100 Hektar Flächen, davon 14.725 Hektar LN und 1.680 Hektar Naturschutzflächen. Am Gesamtumfang überwiegt der Anteil der Hessischen Landgesellschaft, die rund 14.250 Hektar Domänen und den fiskalischen Streubesitz des Landes Hessen verwaltet. Die BBV LS verwaltet keine Flächen.

Die Flächen sind i.d.R. nach vorgegebenen agrarstrukturellen Kriterien verpachtet.

Der Liegenschaftsbestand der Landgesellschaften insgesamt (Eigen- bzw. Treuhandflächen und im Auftrag verwaltete Flächenbestände) belief sich Ende 2019 auf rund 215.750 Hektar.

■ Hof(stellen)börsen / Junglandwirteförderung / Existenzgründungen

Mit der Zielsetzung, Angebot und Nachfrage zusammenzuführen, jungen Landwirten bei der Entwicklung einer eigenen Existenz zu helfen, die Existenz bestehender Betriebe durch Flächenaufstockung zu sichern, aufgabewilligen Landwirten einen sozial verträglichen Ausstieg aus der aktiven Landwirtschaft zu ermöglichen, haben die Landgesellschaften im Zeitraum von 2002 bis 2005 „Hofbörsen“ eingerichtet. Die Hof(stellen)börsen der Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften sind über den BLG vernetzt und direkt über das Internetportal www.hofboersen.de zu erreichen. Die Organisation sowie das jeweilige Service- und Leistungsangebot der Hofbörsen ist den regionalen Strukturen und Marktverhältnissen angepasst. Mit Ausnahme der Hofbörse bei der LSBW und teilweise der HLG handelt es sich in den alten Bundesländern um Hofstellenbörsen.

Eine agrarstrukturelle Zielsetzung bei der „Hofstellenbörse“ liegt in der Flankierung des Agrarstrukturwandels. Der Verkauf bzw. die Vermittlung von Hofstellen an Hobbylandwirte, außerlandwirtschaftlichem Kleingewerbe, Handwerkern etc. bringt eine Weiternutzung von Bausubstanz oft in Verbindung mit Investitionen und kann für andere Landwirte zu positiven Einkommenseffekten aus Futterlieferungen bzw. landwirtschaftlichen Dienstleistungen führen.

Jahresendbestand	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2000-2009
Kauf	Anz	Anz		Anz	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.
Hofstellen											
Angebote	3	2	3	2	4	5	8	9	11	13	
Nachfragen	1	2	5	6	11	6	9	14	11	24	
Neu-/Wiederbesetzungen	6	5	3		4						196
Ldw. Betriebe											
Angebote	149	153	155	152	146	146	145	124	116	140	
Nachfragen	2.817	549	3.072	3.078	3.116	2.897	2.668	2.331	2.212	2.036	
Neu-/Wiederbesetzungen	16	6	9	7	12	18	14	16	15	7	114
Flächenaufstockung											
Angebote	13	12	9	4	5	11	14	12	13	7	
Nachfragen	579	604	609	699	659	963	943	832	719	548	
Erfolgte Flächenaufstock.	30	54	86	26	17	24	22	33	25	20	ca. 180
Pacht (Betriebe)											
Neu-/Wiederbesetzungen	2										

- Verkauf / Kauf: Im Berichtsjahr wurden sechs Hofstellen (in Bayern) und 16 Betriebe (davon sieben in Hessen und neun in Baden-Württemberg, darunter zwei Existenzgründungen) über die Hofbörsen neu besetzt. Zudem erfolgen in Bayern 30 Flächenaufstockungen.
- Pacht: Im Berichtsjahr wurden von der LSBW zwei Betriebe auf Pachtbasis wiederbesetzt.

■ In Sachsen-Anhalt wurde zum 30.06.2017 die Richtlinie zur Förderung über die Gewährung von **Existenzgründungs**beihilfen für Junglandwirte wirksam. Die LGSA ist zentraler Ansprechpartner des Landwirtes, prüft, berät und koordiniert das Vorhaben in allen Schritten.

Seit der Ankündigung des Programmes haben insgesamt 80 Junglandwirte Kontakt zur Landgesellschaft aufgenommen, 17 im Berichtsjahr (acht im Vorjahr). Als Engpassfaktoren für Betriebsgründungen nennt die LGSA „unrealistische“ Vorstellung, fehlende Ideen bzw. wenig fundierte Betriebskonzepte und zu erwartende geringe Betriebsergebnisse sowie keine Informationen über verfügbare Flächen.

Für die Junglandwirteförderung wurden bisher insgesamt 32 Anträge bewilligt, 11 im Jahr 2017, 18 in 2018 und drei im Berichtsjahr. Nachgefragt werden betriebswirtschaftliche Hilfe, Investitionsförderung und Flächen.

Vier Junglandwirte verfügten bereits über eigene Flächen für die betriebliche Basis und nutzten die LGSA zur Flächenaufstockung in Größenordnungen von 1,04 bis 40 Hektar, zusammen 80,34 Hektar. Entsprechende Pachtverträge wurden abgeschlossen, bei zwei davon unter Vorbehalt der Bewilligung der Junglandwirteförderung. Die Betriebsgründung nur aus LGSA-Flächen wäre in keinem der Fälle darstellbar gewesen.

Es gibt bei den Landgesellschaften vereinzelt **Anfragen von „Quereinsteigern und Existenzgründern/innen“**. Betriebsgründungen werden sich sehr im Rahmen halten. Ohne die Bereitstellung von erheblichen öffentlichen Mitteln zur Finanzierung des Ankaufs von Flächen in einen Bodenfonds zur Ausstattung bzw. Aufstockung derartiger Betriebe mit Pachtflächen, die später von diesen erworben werden, wird es nicht gehen.

Hin und wieder in Rede stehende alternative Ankaufsformen bzw. -finanzierungen über Stiftungen, Bodengenossenschaften u.a.m. geben den Pächtern/Bewirtschaftern bestimmte Produktions- und Bewirtschaftungsformen vor, die keine unabhängige Betriebsführung zulassen. Agrarstrukturentwicklung kann man darauf nicht aufbauen.

■ **Kompensationsflächenmanagement / „Ökoagentur“/ Ökopoolprojekte**

Eingriffe in Natur und Landschaft müssen vom Verursacher ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Über den Flächenerwerb für Dritte sowie die Bereitstellung von Flächen aus eigenen Beständen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind die Landgesellschaften

ten nach und nach im Kompensationsflächenmanagement tätig geworden. Die Landgesellschaften sind wegen ihres Satzungsauftrages besonders bemüht, die Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen mit möglichst wenig beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Agrarstruktur bereitzustellen bzw. Verursachern Ökopunkte anzubieten. Sie setzen dazu das gesamte Spektrum ihres Instrumentariums beim Flächenmanagement ein. Im Mittelpunkt steht dabei das Bemühen, dass die Landwirtschaft in Kooperation mit dem Naturschutz auf Ausgleichsflächen bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen weiterhin Wertschöpfung durch Nutzung generieren kann. „Aufwertung durch Nutzung“ minimiert den Flächenentzug für die Landwirtschaft und trägt zur Akzeptanz der Ausgleichsmaßnahmen bei. Dies gilt für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen als auch für die Konzentration von Kompensationsmaßnahmen auf Natura-2000-Flächen. Des Weiteren kombinieren Landgesellschaften Kompensationsmaßnahmen mit flächenhaftem Rückbau und Maßnahmen zur ökologischen Gewässerverbesserung im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Das Tätigkeitsspektrum beim Kompensationsflächenmanagement reicht von der agrarstrukturell verträglichen Bereitstellung von Ausgleichsflächen bis zur Bevorratung von Ökopunkten und der Tätigkeit als Ökoflächenagentur.

Die HLG wurde zur Jahreswende 2005/2006 nach der Kompensationsverordnung des Landes Hessen als Ökoagentur anerkannt. Die HLG bietet in ihrer Funktion als staatliche Treuhandstelle für Bodenbevorratung Investoren ein jeweils bedarfsgerechtes Maßnahmenpaket an bis hin zur sog. „Freistellungserklärung“ für das jeweilige Genehmigungsvorhaben. Die LGSA und die Flächenagentur Baden-Württemberg, an der die LSBW als Gründungsgesellschafter beteiligt ist, sind nach den Kompensationsverordnungen ihrer Länder ebenfalls als Ökoflächenagenturen anerkannt. 2016 haben zudem die LGMV und die BBV LS die Zulassung bzw. Zertifizierung erhalten. Die „Sächsische Ökoflächen-Agentur“ ging 2017 von der SLS auf den landeseigenen Staatsbetrieb „Zentrales Flächenmanagement“ über.

Bestand 31.12.2019	Projekte	Projektfläche	Durchschnitt	Gesamtfläche
Gesellschaft	Anzahl	Durchschnitt / ha	Hektar	Hektar
BBV LS *	73	0,2-12	2,15	156,6
LSBW **	19	0-28,8	9,76	185,4
HLG ***	21	168	8	168,0
NLG	27	2-94	14,5	391,5
LGMV	28	0,4-412	61,1	1.710,0
LGSA	32	5-20	11	352,0
ThLG	2	10-80	45	90,0
Gesamt	202			3.054

* Vermittlungstätigkeit von Ökopunkten durch die ÖkoAgentur, anfallende Planungen erfolgen durch die BBV LS.

** teilweise als Gesellschafter der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH

*** Eigene Flächen und Flächen Dritter, die über Gestattungsvorträge gesichert sind.

Im Berichtsjahr kamen 43 Projekte mit 121 Hektar hinzu. Fertig gestellt und Eingriffen zugeordnet wurden 14 Projekte mit zusammen 275 Hektar. Ende 2019 belief sich der Bestand auf 202 Projekte mit 3.054 Hektar.

Land- und Gemeindeentwicklung, Planungsleistungen und Verfahrensbetreuung sowie Regionalmanagement

Gerade die Gemeinden in ländlichen Regionen mit eng begrenzter finanzieller und personeller Ausstattung benötigen uneigennützig, verlässliche und sachkundige Partner. Insbesondere dann, wenn Wechselwirkungen von Gemeinde- und Agrarstrukturentwicklung entscheidend sind für die Effizienz der Maßnahme, sind die Landgesellschaften / Landsiedlungsgesellschaften gefragt.

Bundesweit sind die Gesellschaften in etwa 1.000 Gemeinden mit einem breiten Aufgabenspektrum tätig.

■ Die Landgesellschaften sind aktiv in der Umsetzung des **Fördergrundsatzes „Integrierte ländliche Entwicklung“** der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (**GAK**) bzw. der entsprechenden Länderprogramme. Bestandteile sind die **integrierte Entwicklungsplanung** und deren Umsetzungsbegleitung, das **Regionalmanagement**, als auch die **fachliche Betreuung der Dorferneuerung bzw. Dorfentwicklung** sowie die **Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz**, Maßnahmen der Flurneuordnung sowie der **ländliche Wege- und Wasserbau**. Diese Maßnahmen werden mit ELER-Mitteln kofinanziert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen wurde von den Landgesellschaften 2007 das **„Dienstleistungspaket Demografiecheck“** entwickelt. Es wird im Rahmen der Kommunalbetreuung angeboten.

Anzahl der Planungsleistungen, Verfahrensbetreuung für Land- und Gemeindeentwicklung	2015 abg.	Best. Jahr ende	2016 abg.	Best. Jahr ende	2017 abg.	Best. Jahr ende	2018 abg.	Best. Jahr ende	2019 abg.	Best. Jahr ende
Integrierte Entwicklungskonzepte	21	1	2	2	1	8	5	3	4	7
Regionalmanagement	10	8	2	20	3	22	2	21	3	21
Umsetzungsbegleitung	1			4	2	6	4	2	2	
Dorferneuerungs-, Dorfentwicklungsplanungen und Betreuung	4	27	2	31	7	31	8	40	13	36
Bauleitplanungen	48	70	27	68	39	51	39	22	11	43
Fachplanungen, Fachgutachten, Standortgutachten Umweltstudien	170	76	161	40	110	71	126	47	192	94
Erschließungsmaßnahmen	186	303	63	283	27	303	74	256	74	234
Wege- und Wasserbauprojekte	41	156	38	139	37	131	18	140	15	135
Städtebauförderung / Stadtentwicklung	2	42	10	58	36	91	11	154	10	132

■ Die **BBV LS** erstellt seit 2014 **Kernwegenetz-Konzepte** für kommunale Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Anpassung an den Strukturwandel in der Landwirtschaft und den veränderten Mobilitäts- und Freizeitbedürfnissen. Die LandSiedlung ist auch an der modellhaften Umsetzung beteiligt. 62 Konzepte wurden bisher bearbeitet, davon sind 61 fertiggestellt, 17 im Berichtsjahr. Sie werden gefördert aus Mitteln der GAK und kofinanziert aus ELER.

■ HLG, NLG, LSBW und die LGMV-Tochtergesellschaft LGE sind im ländlichen Bereich in der **StadtSanierung** (städtebauliche Dorf- bzw. Stadterneuerung) als **Sanierungsträger/Betreuer** in derzeit 78 Maßnahmen tätig. Diese werden aus Mitteln der Bund-Länder-Vereinbarung zur Städtebauförderung bezuschusst. (Rechtsgrundlage: ehemaliges Städtebauförderungsgesetz, jetzt Bestandteil des **BauGB**; die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften sind danach als sog. „geborene Sanierungsträger“ anerkannt und zugelassen).

Als **Entwicklungssträger** (Stadtentwicklung nach § 165 BauGB) sind HLG, LGSA und die LGMV-Tochter LGE in 532 Projekten engagiert.

■ In unterschiedlichem Umfang sind die Gesellschaften zudem tätig in der **Bauleitplanung und Erschließung** sowie bei der **Erstellung von Fach- und Landschaftsplanungen, Fachgutachten, Standortgutachten und Umweltstudien**. Diese Leistungen werden i. d. R. im Rahmen von Projekten erbracht, bei denen die Auftraggeber aus dem agrarischen Bereich bzw. die Kommunen von den Landgesellschaften ein „Projektmanagement aus einer Hand“ erwarten bzw. verlangen.

■ **Landgesellschaften kombinieren Bauland- und Stadtentwicklung für Kommunen**. Den Forderungen nach preiswertem Wohnen und günstigem Bauland stehen das Nachhaltigkeitsziel „Landverbrauch reduzieren - Bauen auf der grünen Wiese beenden“ und die Stärkung der Innenentwicklung mit meist deutlich höherem Aufwand und Kosten gegenüber. Der Konflikt konnte auch im Abschlussbericht der im Berichtsjahr von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik – Baulandkommission“ nicht negiert werden. Die diametralen Forderungen der Politik finden sich vor Ort wieder, sie verlangen differenzierte Antworten.

Sparsamer und agrarstrukturverträglicher Umgang mit Flächen im **Außenbereich** und vielfältige Unterstützung der Kommunen bei der **Innenentwicklung** sind für die Landgesellschaften als gemeinnützige Siedlungsunternehmen selbstverständlich. Die Bandbreite der Tätigkeiten reicht vom „**Problem- und Potenzialcheck**“ über **Planung, Bodenbevorratung Bodenordnung, HOAI-Leistungen bis zur kaufmännischen Projektsteuerung i.d.R. mit eigenwirtschaftlichen Engagement** (Eigen- und Treuhandgeschäft).

Allein die HLG hat mit der Hälfte der hessischen Kommunen vertragliche Vereinbarungen zur Bodenbevorratung nach einer Landesrichtlinie.

Den Einstieg in die Innenentwicklung bietet die Umwidmung von Althofstellen, die Beseitigung von städtebaulichen Missständen durch alte Bausubstanz, Konversions- und Freiflächen um landwirtschaftliche Gebäude, zudem geförderte Dorfentwicklungsmaßnahmen.

Künftige Baulandentwicklung erfordert mehr Nachhaltigkeit. Klimawandel, Digitalisierung, Verkehr, Mobilität, CO²-Fußabdruck, Barrierefreiheit und gestalterische Ansprüche sind die Herausforderungen sowie eine Differenzierung der Geschäftsmodelle dafür im Wohn- bzw. Gewerbegebiet. Die Landgesellschaften stellen sich dem. Die HLG verweist dazu im Berichtsjahr auf Vorhaben von acht Pilotgemeinden mit Energie-Plus-Baugebieten.

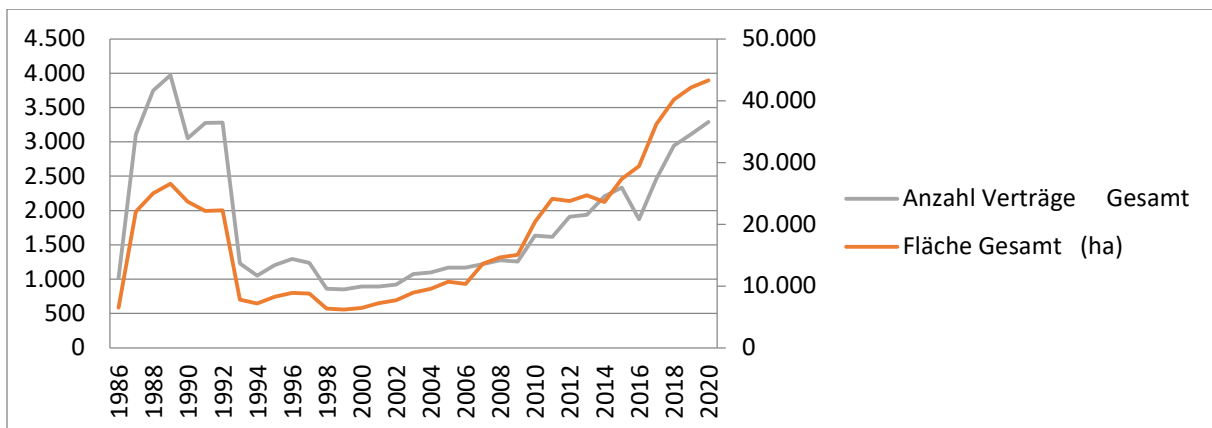
Der BLG hat fachliche Bewertungen und Einschätzungen zu Beratungsthemen der Baulandkommission abgegeben, insbesondere zur Forderung nach kommunalen Bodenfonds. Hier zeigt die Praxis, dass die allermeisten Kommunen bei der strategischen Bodenbevorratung als auch bei der Innenentwicklung überfordert sind, weder über die personellen noch finanziellen Ressourcen verfügen. Vorgeschlagen wurde deshalb die Beauftragung der Landgesellschaften durch die Länder zur Einrichtung regionaler bzw. landesweiter Bodenfonds.

■ **„Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW“ bei der LSBW**: Zur Unterstützung einer vorausschauenden Bodenbevorratungspolitik für finanzschwächere Kommunen innerhalb bestehender Bauleitplanung ist in BW ein Grundstücksfonds eingerichtet worden. Die Landsiedlung verwaltet den Fonds im Auftrag und als Vertreter des Landes nach fachlicher Weisung des für den Wohnungsbau zuständigen Wirtschaftsministeriums. Zudem soll ein Kompetenzzentrum Wohnen bei der LSBW geschaffen werden. Ziel ist es, bezahlbaren, vor allem sozial gebundenen Wohnraum zu schaf-

fen oder zugänglich zu machen. Es sollen Möglichkeiten eröffnet werden, bessere und schnellere Planungsprozesse bei den Gemeinden zu flankieren, Bewusstsein für gutes Planen und Bauen zu bilden, Innovationen im Bauen und Wohnen zu fördern, Impulse für die Gewinnung von Flächen zu geben, bestehenden Wohnraum zu aktivieren, sofern erforderlich den notwendigen Wissenstransfer bei den beteiligten Akteuren gezielt zu unterstützen sowie das Tätigwerden zusätzlicher auf Unterstützung angewiesener Akteure am Wohnungsmarkt zu begleiten. Dies beinhaltet auch geförderte Planungsmodule für die Kommunen.“

Sonstige Dienstleistungen, technische Dienstleistungen und umfassende Wasserbaumaßnahmen

■ Die LGSH führt seit 1986 in **Geschäftsbesorgung für** das Land dessen **Vertragsnaturschutzprogramme** durch. Sie berät die Landwirte beim Abschluss von zumeist fünf-jährigen Bewirtschaftungsverträgen, in denen der Verzicht auf intensive Flächennutzung und die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen durch Ausgleichszahlungen kompensiert wird. Die LGSH übernimmt das laufende Vertragsmanagement, die Vor-Ort-Kontrollen über die Einhaltung der Auflagen, die Veranlassung der Ausgleichszahlungen und Bewirtschaftung der vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Ende 2019 wurden landesweit 3.113 Verträge mit einem Flächenumfang von insgesamt 42.139 Hektar betreut.



■ Seit 2005 erbringt die Thüringer Landgesellschaft **technische Dienstleistungen für die Wasserwirtschaft**. Im öffentlichen Auftrag wird das hydrometrische Messnetz betreut. Gemessen werden Wasserstand und Durchfluss an Oberflächengewässern und Grundwasserstände. Die Dienstleistungen umfassen auch die Profilaufnahmen von Gewässern.

Seit 2014/2015 ist die ThLG zudem mit der **Wahrnehmung der Bauherrenfunktion an Gewässern 1. Ordnung für den Freistaat Thüringen** betraut. Die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion ist verantwortlich steuernd. Sie umfasst die Vergabe und Steuerung von wasserbaulichen Planungs- und Bauaufgaben, das Genehmigungs-, Finanz- und Fördermittelmanagement sowie die Flächensicherung. Inhaltlich werden wasserbauliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Gewässerunterhaltung bearbeitet.

Maßnahmen	Anzahl	Investitionsvolumen lfd. Förderperiode Mio. EUR
Verbesserung des Hochwasserschutzes	45	191,5
Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit	147	47,1
Maßnahmen Gewässerunterhaltung / Pegelbau	20	2,1
	212	240,7

- Mehrere Landgesellschaften erstellen für Kommunen **Energie- und Nahwärme-konzepte** bzw. erbringen dazu Planungen und das Projektmanagement für Tiefbau-leistungen und Anlageerrichtung.
- Die LGMV betreibt in Gülzow eine **Pilot-Strohheizungsanlage** zur Demonstration einer Strohheizung **mit Nahwärmenetz**. Angeschlossen sind Gebäude der Fach-agentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei sowie der Kommune.
- Die Gesellschaften in den neuen Ländern sind für öffentliche Planungsträger tätig bei der **Realisierung der Verkehrsprojekte "Deutsche Einheit"** auf Schiene, Stra-ße und Wasser. Es werden die Eigentümer festgestellt und Verträge für den Lander-werb bzw. Gestattungen vorbereitet.
- Zudem werden von den Landgesellschaften im Auftrag der neuen Bundesländer für landwirtschaftliche Immobilien Pacht- und Mietverträge abgeschlossen sowie Verkäu-fe durchgeführt.

Beteiligungen

Mehrere Landgesellschaften halten Beteiligungen an Einrichtungen in ihren Ländern, die für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume eine besondere Bedeutung haben. Es sind jeweils eigenständige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

- Die ThLG ist alleinige Gesellschafterin der Thüringer Lehr,- Prüf- und Versuchsgut GmbH (TLVPG). Dadurch werden staatliche überbetriebliche Ausbildung in den landwirtschaftlichen Lehrberufen gesichert, spezielle Aufgaben in der Tierzucht wahrgenommen (Leistungsprüfungen) sowie das Versuchswesen in der Pflan-zen- und Tierproduktion unterstützt.
- Die LGMV ist alleinige Gesellschafterin des landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationsbetriebes Gut Dummerstorf GmbH. Dieses dient den agrarwissen-schaftlichen Einrichtungen des Landes als Praxispartner zur Durchführung von Un-tersuchungen. Zudem sind die LGMV (94 Prozent) und das Land Gesellschafterin der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Aufgaben sind Standortentwicklung, Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Stadtumbau. Weiterhin hält die LGMV eine Beteiligung an einer Windenergiegesellschaft.
- Die LGSA ist seit 2013 alleinige Gesellschafterin des Landesweingutes Kloster Pforta GmbH in Sachsen-Anhalt.
- Die LSBW ist an der WEBW Neue Energie Baden-Württemberg GmbH zur Hälfte beteiligt. Hier geht es um die Entwicklung von Projekten zur regenerativen Energie-erzeugung und -versorgung für kommunale Gewerbe- und Wohnbaugebiete. Zudem ist die LSBW Mitgründungsgesellschafterin der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, die Kompensationsmöglichkeiten (Ökopunkte) bereitstellt.

Spezielle Tätigkeiten der Gesellschaften in den neuen Ländern für öffentliche Planungsträger

Zur **Realisierung der Verkehrsprojekte "Deutsche Einheit"** auf Schiene, Straße und Wasser sind alle Gesellschaften tätig. Es werden die Eigentümer festgestellt und Verträge für den Landerwerb bzw. Gestattungen vorbereitet.

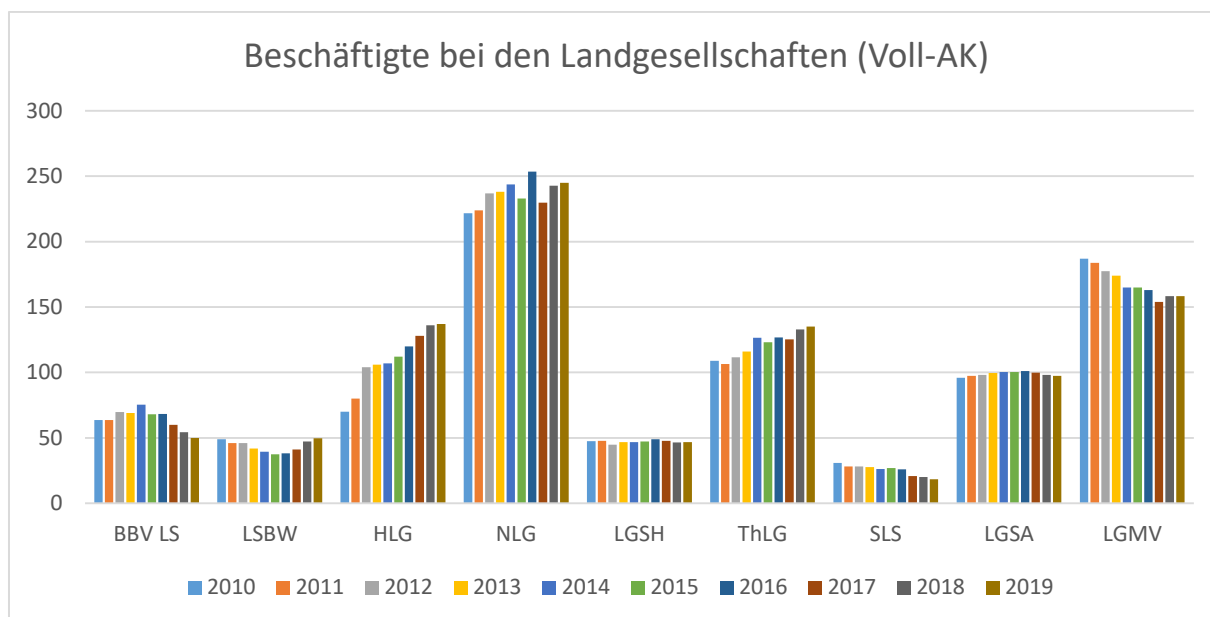
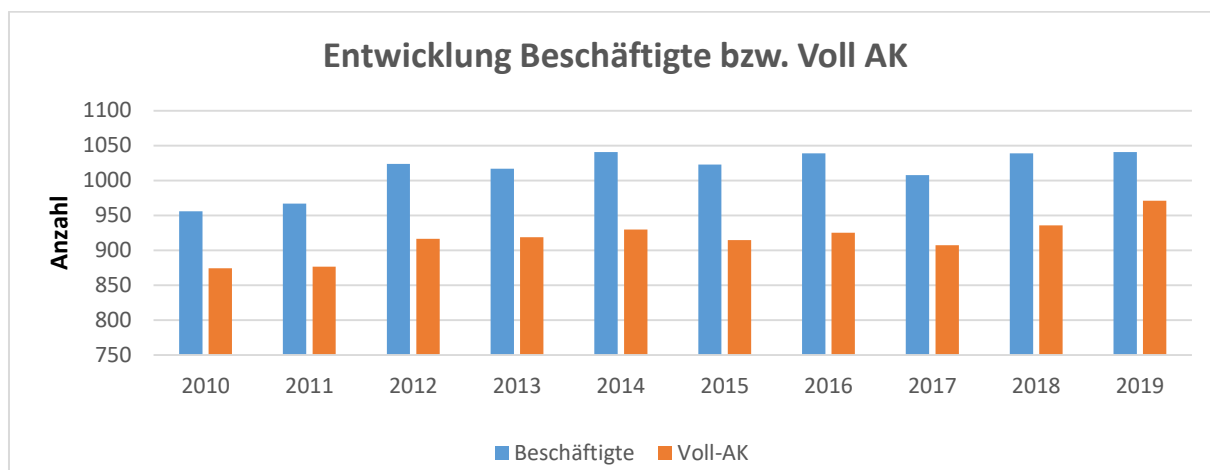
Zudem werden im Auftrag der neuen Bundesländer für landwirtschaftliche Immobilien Pacht- und Mietverträge abgeschlossen sowie Verkäufe durchgeführt.

Investitionsvolumen im ländlichen Raum

Im Berichtsjahr waren die Landgesellschaften mittel- und unmittelbar an Investitionsvorhaben in ländlichen Räumen mit einem Volumen von rund 800 Mio. EUR maßgeblich beteiligt.

Mitarbeiter/innen

1.041 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 1.039) waren Ende 2019 in den Landgesellschaften beschäftigt. Dies entspricht 937,1 Vollarbeitskräften (Vorjahr: 935,9), davon 528 Voll AK in den alten und 409 Voll AK in den neuen Ländern.



V.

Tätigkeits- und Leistungsbilanz (Gesamtübersicht)

Flächenerwerb, Flächenbevorratung und Flächenbereitstellung durch die gemeinnützigen Landgesellschaften					
	Alte Bundesländer Zeitraum				Neue Bundesl. Zeitraum
	1946 - 1972 Hektar	1973 -1990 Hektar	1991 - 2019 Hektar	Gesamt Hektar	1992 - 2019 Hektar
Durch freien Ankauf	230.844	92.745	104.006	427.595	81.669
Aufgrund der Bodenreformgesetze der Länder	95.963			95.963	
Durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes	14.523	8.939	7.977	31.439	9.095
Summe:	341.330	101.684	111.983	554.997	90.764
Bereitstellung für Maßnahmen der Strukturverbesserung	311.367	106.293	118.703	536.363	44.673
Flächenbestand 31.12.2019				18.634	46.091
Landerwerb im Auftrag Dritter (ab 1978)		14.772	53.743	68.515	32.597

Tätigkeiten der gemeinnützigen Landgesellschaften			
Ländliche Siedlung / Agrarstrukturverbesserung von 1946 bis 1972			
abgeschl. Verfahren nach Siedlungsförderungsgesetz; Grüner Plan			
Fördermaßnahme (Anzahl der Verfahren)	Zeitraum		Gesamt
	1946 - 1955	1956 - 1972	
Aufstockung bäuerlicher Betriebe	17.742	42.042	59.784
Neusiedlung			
a) Vollerwerbsstellen	1.892	7.337	9.229
Durchschnittliche Betriebsgröße	1949:12,2 ha	1956:15,9 ha	
b) Nebenerwerbs- und Kleinsiedlungen	3.196	17.491	20.687
Aussiedlung aus beengten Dorflagen (ab 1951)	306	13.089	13.395
davon mit Landaufstockung	251	6.812	7.063
Bauliche Maßnahmen in Altgehöften	69	17.399	17.468
Mitwirkung bei der Durchführung			
"Beschleunigter Zusammenlegung" (ab 1957)			
Verfahrensfläche in Hektar		169.572	169.572
Freiwilliger Landtausch			
Verfahrensfläche in Hektar		9.751	9.751

Tätigkeiten der gemeinnützigen Landgesellschaften				
im Rahmen des Vollzugs der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung				
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ab 1973 (abgeschl. Verfahren)				
Fördermaßnahme	Zeitspanne			Gesamt
	1973 - 1981	1982 - 1990	1991 - 2019	
	Anzahl / Hektar			
Landauffangbetriebe * (Neubau, Erweiterung, Betriebskauf)	854	70		924
Flächenaufstockungsverfahren * Fläche (Hektar)	6.661 34.108	5.386 25.110	2.550 14.547	14.597 73.765
Agrarinvestitionsförderung nach EFP / AFP	16.361	9.503	23.266	49.130
davon Aussiedlungen (Voll-, Teil-, Betriebszweig) **	2.223	1.101	2.935	
Althofsanierungen **	14.138	8.402	17.890	
Land- und Forstarbeiterwohnungsbau **	2.782	766	170	3.718
Eingliederung Vertriebener und Flüchtlinge * (Neusiedlung und Kauf)				
davon Vollerwerbsstellen	946	21		967
Nebenerwerbsstellen	9.575	7.072	723	17.370
Beschleunigte Zusammenlegungs-Verfahren	326	223	308	857
Verfahrensfläche (Hektar)	135.243	96.958	195.361	427.562
Freiwilliger Landtausch	1.321	1.328	5.128	7.777
Verfahrensfläche (Hektar)	10.306	16.449	83.406	110.161
Anzahl der Tauschpartner	4.823	5.560	19.333	29.716
Einbindung in Verfahren nach § 86 FlurbG			45	45
Verfahrensfläche (Hektar)			41.677	41.677
Agrarstrukturelle Vor- (AVP) * bzw. Entwicklungsplanungen (AEP) *	171	70	64	305
Integrierte Entwicklungskonzepte			36	36
Regionalmanagement			16	16
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	236	507	542	1.285

* Förderung eingestellt, kein Tätigkeitsfeld mehr

** getrennt erfasst bis einschließlich 2014

Leistungsbilanz der gemeinnützigen Landgesellschaften der neuen Bundesländer im Rahmen des Vollzugs der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" von 1991 bis 2019 abgeschlossene Verfahren		
Fördermaßnahme	Anzahl	ha
Verfahren zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe *	2.062	
Verfahren zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen *	408	
Agrarinvestitionsförderung (AFP) seit 1997 (2019: 49 lfd. Verfahren)	1.749	
Agrarstrukturelle Vor- bzw. Entwicklungsplanungen *	270	
Integrierte Entwicklungskonzepte	41	
Regionalmangement	37	
Dorferneuerungsplanungen und -verfahren	513	
Flurneuordnung nach FlurbG		
Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch	70	720
Freiwilliger Landtausch	447	2.526
Einbindung in Verfahren, inbes. § 86 (ohne hoheitliche Akte)	70	47.398
Zusammenführung von Gebäude- und Bodeneigentum nach LwAnpG	4.026	
davon durch Freiwilligen Landtausch	3.017	
davon 2.739 mit Vorarbeiten zum Freiwilligen Landtausch		
Bodenordnungsverfahren	1.009	
Bodenordnungs- (Flächen-)verfahren nach LwAnpG	97	117.005

* Förderung eingestellt, kein Tätigkeitsfeld mehr